

Nekr
F
68

Nekr. F 68

FRITZ FLEINER

1867-1937



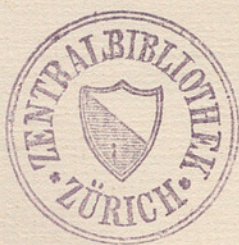


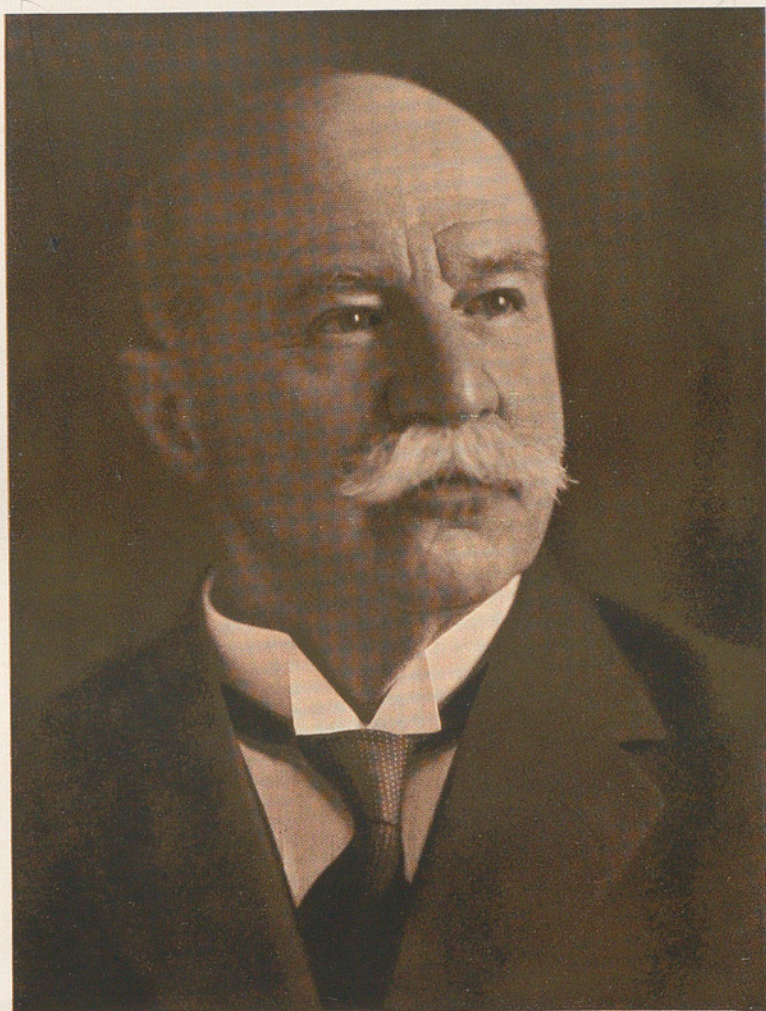
Nehr F 68

FRITZ FLEINER

1867-1937

ZU DANKBAREM GEDÄCHTNIS
HERAUSGEGEBEN
VON DER
UNIVERSITÄT ZÜRICH





Phot. Fr. Schmelhaus, Zürich

Fritz Fleiner.

AKADEMISCHE GEDÄCHTNISFEIER

MONTAG, DEN 24. JANUAR 1938

IN DER AULA DER UNIVERSITÄT ZÜRICH

G 1196
Dr. F. B.

PROGRAMM

DER AKADEMISCHEN GEDÄCHTNISFEIER

- 1 Fantasie in c-Moll für Orgel (Peters III 6a) J. S. Bach
- 2 Ansprache des Rektors, Prof. Dr. O. BÜRGI
- 3 Andante und Allegretto aus dem Streichquartett Nr. 21 in D-Dur
W. A. Mozart
- 4 Ansprache von Prof. Dr. A. EGGER (für die rechts- und staats-
wissenschaftliche Fakultät)
- 5 Heimatlied Musik und Text von Fritz Fleiner
Vortrag des Studenten-Gesangsvereins Zürich
- 6 Ansprache von Dr. iur. E. Moor (für die Studierenden und die
„Ehemaligen“)
- 7 Fuge in c-Moll für Orgel (Peters III 6b) J. S. Bach

ANSPRACHE DES REKTORS

PROF. DR. O. BÜRGI

Gefühle tiefer Dankbarkeit sind es, die unsere Universität bestimmten, die heutige Gedächtnisfeier für den am 26. Oktober 1937 im 71. Lebensjahre in die Ewigkeit abgerufenen Professor Fritz Fleiner zu begehen. In weihervoller Stunde möchten wir des verehrten Gelehrten und Dozenten gedenken, dessen Wirken sich in so segensreicher Weise gestaltet hat.

Im Namen der Universität heiße ich an der Stätte, wo Professor Fritz Fleiner so oft von hoher geistiger Warte aus und aus der Fülle reicher Gaben die Zuhörerschaft erfreute und begeisterte, Angehörige und Freunde des Verewigten, die Vertreter der Behörden, Kollegen und Studierende herzlich willkommen.

Fritz Fleiner, geboren am 24. Januar 1867 in Aarau, besuchte die Stadt- und Bezirksschulen seiner Vaterstadt. Am Gymnasium in Aarau, das besonders die alten Sprachen und die Naturwissenschaften gründlich pflegte, erwarb er sich eine vortreffliche Allgemeinbildung. Daneben genoß er in diesen Jahren auch eine ausgezeichnete musikalische Schulung.

Von 1887 an lag er in Zürich, Berlin und Paris dem Studium der Rechtswissenschaften ob, das durch den Besuch historischer und musikalischer Vorlesungen ergänzt wurde. Schon im August 1889 erhielt der außerordentlich begabte Student in Berlin für eine Arbeit über: „Die rechtliche Stellung der katholischen Kirche zur obligatorischen Zivilehe“ einen königlichen Preis zuerkannt. Im Herbst 1889 an die Universität Zürich zurückgekehrt, promovierte Fritz Fleiner zum Dr. iuris utriusque.

Dann folgte ein praktischer Lehrgang auf einem Advokaturbureau in Aarau. Die nach Absolvierung des kantonalen Staatsexamens als Fürsprech und Notar fortgesetzten kirchenrecht-

lichen Studien ließen in ihm den Entschluß reifen, sich ganz der wissenschaftlichen Laufbahn zu widmen. Der Besuch der französischen Nationalbibliothek und des Institut Catholique in Paris führten zu der Arbeit über: „Die tridentinische Ehevorschrift“ und damit im Herbst 1892 zur Erlangung der Venia legendi für Kirchenrecht an der staatswissenschaftlichen Fakultät Zürich. In seiner Antrittsrede als Privatdozent befaßte er sich mit den zivil- und kirchenrechtlichen Fragen der Ehescheidung Napoleons I.

Von der Habilitation an spielte sich Fleiners äußeres Leben im Rahmen der Universitäten ab. Auf Beginn des Wintersemesters 1895/96 in Zürich zum außerordentlichen Professor für Kirchenrecht ernannt, wurde er schon ein Jahr später als Ordinarius für öffentliches Recht und Kirchenrecht an die Universität Basel berufen. Seine dortige Stellung war nach seinen Äußerungen derart angenehm, wie er sie sich anders nicht hätte wünschen können. Daneben war Prof. Fleiner in Basel Mitglied des Appellationsgerichtes und im Jahre 1901 bekleidete er das Amt des Universitäts-Rektors.

Nach der ehrenvollen Berufung an die Universität Tübingen für öffentliches Recht im Jahre 1906 erfolgte schon 1908 diejenige in gleicher Eigenschaft nach Heidelberg, einer der ersten deutschen Hochschulen und einem bedeutenden geistigen Mittelpunkt des damaligen Deutschland.

Im Sommer 1915 gelang es Zürich, den nun bereits universell anerkannten, vorzüglichen Rechtsforscher und akademischen Lehrer auf Beginn des Wintersemesters zurückzugewinnen. Allgemein war man sich bewußt, daß diese Rückkehr nicht allein für die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät, sondern für die gesamte Universität Zürich und das schweizerische Rechtswesen überhaupt von eminenter Bedeutung sei. Behörden, akademische Kreise und alte Freunde waren froh bewegt, Prof. Fleiner die Fäden mit der Bildungsstätte wieder anknüpfen zu sehen, von der er ausgegangen war. Durch ihn gewann die

Hochschule einen glanzvollen Vertreter des öffentlichen Rechts und des Kirchenrechts, sowie eine für zahlreiche andere Gebiete maßgebende Persönlichkeit von großen wissenschaftlichen und künstlerischen Interessen. Vom ersten Tage an war er bemüht, mit seinem umfassenden präzisen Wissen, seinem klaren, künstlerisch abgerundeten, stets völlig freien Vortrag und der festen politischen Einstellung Juristen, Beamte, Dozenten und Staatsmänner heranzubilden. Mit großer Freude erinnern wir uns noch der Antrittsrede vom Jahre 1916, in der er sich mit der Entstehung und Wandlung moderner Staatstheorien in der Schweiz in der ihm eigenen, so tiefgründigen Art auseinandersetzte.

Fleiners reiche literarische Tätigkeit wird von anderer Seite gewürdigt. Ich erlaube mir nur, zwei seiner bedeutendsten Werke kurz zu erwähnen, nämlich die bereits 1911 in Heidelberg in erster und 1928 in achter Auflage erschienenen, in mehrere Sprachen übersetzten Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts und das schweizerische Bundesstaatsrecht. Berufene Fachvertreter bezeichnen die Institutionen des Verwaltungsrechts als eine Perle unter den unzähligen gleichartigen Lehrbüchern. Ein Werk von wahrhaft klassischer Prägung nicht nur für Juristen, sondern für jeden gebildeten Schweizerbürger ist das leider vergriffene Bundesstaatsrecht, mit dessen Überholung Fleiner bis in die letzten Tage seines Lebens eifrig beschäftigt war.

So ist es nicht zu verwundern, wenn dem hervorragenden Dozenten, Forscher und Schriftsteller schon zum 60. Geburtstage eine große Gemeinde von Kollegen, Freunden und Schülern des In- und Auslandes eine Sammlung öffentlich-rechtlicher Abhandlungen in Form einer Festschrift der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät als Zeichen tiefen Dankes und hoher Anerkennung überreichte.

Nachdem Fleiner von 1930 an als Nachfolger von Rechtsanwalt Dr. Fick Mitglied des zürcherischen Kassationsgerichtes ge-

wesen, aus dem er anfangs Februar 1932 zurückgetreten ist, war kurz zuvor seine glänzende Wahl zum Universitäts-Rektor für die Amtsperiode 1932/34 erfolgt. Seine Rektoratsrede über: „Geistliches Weltrecht und weltliches Staatsrecht“ schließt mit echt Fleinerschem idealem Gedankengang damit ab, daß über alles menschliche Wirken letzten Endes die großen, ethischen Ideen entscheiden, von denen die Völker ergriffen werden.

Auf Ende April 1933 fiel unsere Jahrhundertfeier, bei welchem Anlaß Rektor Fleiner Werden und Entwicklung der Universität und ihre internationalen Verpflichtungen in seiner Festrede eindrucksvoll schilderte. Wenn die ganze Veranstaltung einen in jeder Beziehung gelungenen, ja glanzvollen Verlauf nahm, so ist das zur Hauptsache Fleiners Verdienst. Er hat in dieser Zeit derart große Arbeit bewältigt, wie das nur einem Manne von außerordentlichen wissenschaftlichen, geistigen und rednerischen Gaben möglich war. Seiner damaligen Initiative ist zum größten Teil trotz schlechter Zeitläufte auch das gute Gelingen der Jubiläumsspende, als deren erster Vorsitzender er amtierte, zuzuschreiben. Dem Einfluß seiner Persönlichkeit, seinem Einsatz für alles, was wissenschaftliche Forschung heißt, der Begeisterung für akademisches Wirken ist es zu verdanken, daß sich damals viele Geber zu so reichen Gaben entschlossen haben. Auch die Stiftung für wissenschaftliche Forschung durfte sich jahrelang des Präsidiums von Fleiner erfreuen.

Zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Kontaktes mit Freunden und Gönnern, zur Pflege der guten Beziehungen zwischen Volk und Universität überhaupt hat Rektor Fleiner die bis zum Jahre 1918 bestandenen Rathausvorträge in Form der akademischen Aulavorträge wieder ins Leben gerufen. Mit großer Freude erinnern wir uns seiner glänzenden Rede, die er in diesem Rahmen und von dieser Stelle aus als Erster über den Kardinal Consalvi, den Begründer der modernen päpstlichen Diplomatie, gehalten hat, in der er uns diesen großen Künstler im Abwägen und Ausgleichen so beredt vor Augen führte.

Auf den 15. April 1936 ist Fleiner in den Ruhestand getreten und nach dem Vorschlage der Fakultät zum Honorarprofessor ernannt worden. Die Behörden sprachen ihm bei diesem Anlaß ihren Dank für die geleisteten hervorragenden Dienste und die Anerkennung aus, daß er zu den Dozenten gehöre, die der Fakultät und Universität zu hohem Ansehen verholfen haben und die auf die Studenten durch die Art der Darbietungen große Anziehungskraft ausübten.

Im März 1936 ist Fleiner zum korrespondierenden Mitglied des Komitees für fremde Gesetzgebung und internationales Recht in Paris ernannt worden.

Gestützt auf die Zivilrechtsgemeinschaft zwischen der Türkei und der Schweiz folgten im Juni gleichen Jahres Vorträge in Istanbul und Ankara über neue Staatstheorien in Westeuropa, politische Grundlagen des modernen Verwaltungsrechts und die Entwicklung des öffentlichen Rechts seit dem Weltkriege. Die iuristische Gesellschaft in Ankara ernannte Fleiner bei diesem Anlaß zu ihrem Ehrenmitglied. Die Universitäten von Tübingen, Genf und Straßburg hatten ihm früher schon die Ehrendoktorwürde verliehen. Auch die theologische Fakultät Zürich benützte im Jahre 1931 den Anlaß der akademischen Zwinglifeier, um Fleiner als Meister des Kirchenrechts durch die Ernennung zum Doctor theologiae Turicensis zu ehren.

Ihm war das Wohlergehen und Gedeihen unserer reformierten Landeskirche sehr am Herzen gelegen. In seiner Ansprache anläßlich der Zwinglifeier hat er den Reformator Ulrich Zwingli als den größten Eidgenossen gepriesen.

An Fleiners 70. Geburtstage ließ die theologische Fakultät Zürich dem Ehrendoktor für seine tiefe, geistige Sinnesgemeinschaft und die protestantische Tapferkeit ein Gratulations-schreiben übermitteln. Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät überbrachte ihrem Honorarprofessor eine umfangreiche wissenschaftliche Festgabe. Die Universität widmete ihm eine Gratulationsurkunde, worin sie ihrer Bewunderung Aus-

druck verlieh über die Vornehmheit der Gesinnung, die Güte des Willens und den Ernst des Strebens ihres einstigen Studenten, Dozenten und Rektors, der in keinem Augenblicke seines Lebens etwas anderes wollte, als der Heimat Ehre machen.

Daß einem Manne von so gediegenem Wissen, von so gründlicher Schulung und Bildung Wege sich öffneten, die in einflußreiche, hohe Ämter geführt hätten, überrascht nicht. Dennoch blieb Professor Fleiner, seinem innersten Wesen entsprechend, dem akademischen Lehramt treu, immer aber bestrebt, mit der Praxis in engem Kontakt zu bleiben. Daneben war dem rastlos Tätigen die Beschäftigung mit Musik und Kunst Bedürfnis und Erholung.

Fleiner war, wie mir das ein Kollege von der theologischen Fakultät formulierte, Akademiker von Geburt an und aus seinem Wesen heraus. Sein Reich war der Geist, sein Streben die Erkenntnis, seine Tat die Lehre. Dabei äußerte er sich oft dahin, daß nichts praktischer sei als die Theorie. Diese Überzeugung stützte sich auf seine großen Erfahrungen und Beobachtungen in akademischer Tätigkeit und verantwortungsvoller richterlicher und sonstiger Mitarbeit in bedeutenden Unternehmungen.

Alles was ihm der Beobachtung wert erschien, bezog er in seine Lehrtätigkeit hinein. Fleiner forschte um zu gestalten, er gestaltete um zu lehren, er lehrte um zu wirken. So ganz war er Akademiker, daß ihm gegenüber allem, womit er sich auseinandersetzte, eine gewisse kühl scheinende Zurückhaltung eigen war. Man mußte ihn schon sehr genau kennen, um zu ermessen, wie warm sein Herz für Lehre und Forschung schlug und wie groß dabei die tiefe Einfachheit seines Wesens war. Er kannte die Menschen, aber er kannte sie immer nur aus der geistigen Erfassung aller Dinge. Streng in den Ansprüchen an sich selber, war er nie unklar in den Entscheidungen, unbeugsam sowohl in dem, wofür er einstand, wie in dem, was er ablehnte oder

verwarf. Aber so vornehm wie sein Urteil, war auch sein Kampf. Nie hat er unschön geurteilt, nie geschmäht und nie verfolgt. Schweigen und den eigenen Weg gehen, das war Fleiners Art in seinem Kampf, dessen Vornehmheit auch der Gegner achten mußte.

Sein ganzes Wesen floß aus drei Quellen. Die eine war seine Liebe zum Staat und zum Recht. Aus ihr wurde er der große Lehrer und Anwalt des Rechts, an dessen Überlegenheit über alle Gewalt er glaubte. Darum hatte er sein Leben daran gesetzt, das Recht zu lehren, darum kämpfte er unerschrocken gegen Gesetzes- und Konstitutionsverletzungen, und deswegen hat man ihn das staatsrechtliche Gewissen der Schweiz genannt.

Die zweite Quelle war seine ebenso umfassende, wie tiefe humanistische Bildung. Nichts war ihm gleichgültig, denn er fühlte sich allen Gebieten des Geistes gleich verbunden und verpflichtet. Die Geschichte, alle Künste und die Erforschung der Natur, das menschliche Denken und die Hoheit der Theologie, nach ihnen allen lauschte er mit empfänglichem Ohr, achtete und beobachtete jeden, der auf einem dieser Gebiete Neues und Tüchtiges leistete und freute sich mit jedem, der die Fackel des Lichts eine Stufe höher trug. Sein Wahlspruch war, daß die Wissenschaft dem Leben zu dienen habe. Darum war er für die Gesamtheit der Universität ein so großer Gewinn, ein so leuchtendes Vorbild, darum der Kunst Freund und Gönner.

Die dritte Quelle von Fleiners Wesen war seine Heimat, die Schweiz. Ihr schlug sein Herz, ihr klang sein Lied.

„Was uns gelingt im Ringen heiß, der Heimat wird's zum Preis“, diese echt Fleinersche Strophe und das ganze Heimatlied von unserm Studentenchor vorgetragen, werden uns seine große Vaterlandsliebe bestätigen.

Der Schweizer Heimat gab er sich ganz und jederzeit im Ausland und daheim, in kleinen und in großen Dingen willig, freudig und gänzlich in Dienst.

So sehr Fleiner Akademiker, Professor und gebildeter Europäer war, Schweizer war er, Schweizer blieb er mit allen Fasern seines Wesens, in allen Formen seines Wirkens.

Aber sein größtes Glück, und ein Glück, um das er bis zuletzt täglich wußte, war dies, daß ihn vom frühen Mannesalter an bis an die Schwelle der Ewigkeit eine Frau begleitete, die alles Ergehen und alles Streben, gebend und nehmend, mittragend und verstehend mit ihm teilte.

Mit großer Dankbarkeit erinnern auch wir uns in dieser Weihestunde der so sympathischen Aufnahmen, die viele im Fleiner-schen Hause erleben durften und der geistigen und künstlerischen Gewinne, die uns Frau Prof. Fleiner und ihr Gatte dadurch verschafften.

Am 28. Oktober des vergangenen Jahres hat um die Abendstunde im Krematorium von Lugano ein kleiner Kreis von Angehörigen, Freunden und Studenten von Professor Fleiner Abschied genommen. Kollege Gut von unserer theologischen Fakultät hielt als Pfarrer die weihevollen Abdankungsrede und Prof. Giacometti würdigte in packender Ansprache den Forscher und Lehrer, den hervorragenden Rechtsgelehrten.

Aus allen Nekrologen ging hervor, daß die Universität Zürich durch Prof. Fleiners Hinschied einen Dozenten von seltenen Geistesgaben, die Schweiz einen ihrer bedeutendsten Söhne verloren habe.

Die zahlreiche Teilnahme an der heutigen Gedächtnisfeier von seiten der Vertreter unserer kantonalen und städtischen Behörden und der Armee sowie der schweizerischen Hochschulen, der zürcherischen Mittelschulen, der Kollegen, Freunde, ehemaligen und jetzigen Studierenden, der Delegierten von Handel und Industrie, der Verehrer von Nah und Fern bezeugt die

hohe Würdigung, die dem unvergeßlichen Manne auch über das Grab hinaus allseitig entgegengebracht wird. Wir danken ihnen dafür herzlich.

Unsere Alma mater, der Professor Fritz Fleiner mit seinen glänzenden Gaben so hervorragend diente, die Wissenschaft, die ihm so reiche Förderung verdankt, Dozenten und Freunde, die sich seiner als vortrefflichen Kóllegen erinnern, die akademische Jugend, die zu seinen Füßen saß, sie alle werden des großen Eidgenossen stets in tiefer Verehrung gedenken.

ANSPRACHE VON PROF. DR. A. EGGER

Unsere heutige Feier soll vorab sein eine Feier ganz persönlichen Gedenkens an *Fritz Fleiner* — möchte es uns gelingen, ihn uns in dieser Stunde im Geiste lebendig zu vergegenwärtigen. Sie soll ferner eine Bekundung unseres Dankes und unserer Freude sein — wir wollen ihm danken für sein Werk und sein Wirken und uns freuen, daß er der Unsrige war und es noch ist. Denn sie soll auch eine Stunde ernster Besinnung sein auf all das, was von seinem Schaffen weiterlebt und weiterleben soll.

Dieses sein Schaffen war zeit- und ortgebunden und doch ganz und gar persönliche Gestaltung, Ausdruck seiner geistigen Wesenheit. Er trat an sein Werk heran mit einer ausgeprägten Individualität von starker Empfindungskraft und festem Wollen, von innerem Reichtum und weiten Horizonten, einer Individualität auch von ungewöhnlicher Suggestivkraft, die jeder spürte, der sich ihm näherte.

Zum Juristen prädestinierte ihn vor allem seine Intellektualität, die Klarheit, Bestimmtheit, Sicherheit seines Denkens. Aber die Rechtswissenschaft arbeitet nicht mit der erkennenden, sondern mit der praktischen Vernunft. Sie fordert den Einsatz der ganzen Persönlichkeit und erheischt seelische Kräfte, die selten sich harmonisch zusammenfinden. Schon die intellektuelle Arbeit muß durch einen besonderen Sinn für das Wesentliche geleitet werden. Juristisches Denken ist grundsätzliches Denken. Die Intelligenz allein schafft es nicht; sie muß eingestellt sein auf das Verbindende, das Allgemeine, das Wesentliche. Erst dieses besondere Vermögen macht den Juristen zu dem, was er vorab sein muß, zum *Dogmatiker*, und gerade diese Denkweise entsprach vollkommen der geistigen Struktur Fritz Fleiners.

Deshalb wurde schon dem Studenten die Begegnung mit dem römischen Recht und mit der deutschen Pandektenlehre, wie er sie noch beim damaligen Altmeister der Romanistik, bei Windscheid in Leipzig, kennen lernte, zum bestimmenden Erlebnis. Er blieb denn auch sein Leben lang ein dankbarer Verehrer des römischen Rechtes, das er selber nach dem Tode v. Tuhrs an unserer Fakultät auf das bereitwilligste aushilfsweise las. Überzeugt vom einzigartigen methodologischen und didaktischen Werte dieses Rechtes, trat er stets für seine ungeschmälerte Beibehaltung in unserer Fakultät ein und er erklärte wohl auch, daß es selbst für das Studium des modernen öffentlichen Rechts die beste Vorschulung abgebe.

In der Pandektistik fand er eine hochentwickelte *Dogmatik*. Dem juristischen Dogma schrieb er inmitten der Tradition und dem Flusse der Entwicklung eine besondere gestaltende Kraft zu. Es ist gewonnen worden aus der Fülle der Erscheinungen, als eine ihnen zugrunde liegende allgemeine Wahrheit, als ein allgemeines Gesetz und mit ihm können alsdann wieder neue Einzelfälle, neue Erscheinungen des Lebens bewältigt werden. Es war ein Lieblingswort von ihm, es gebe nichts Praktischeres als eine gute Theorie. Damit sprach er der *Grundsätzlichkeit* aller juristischen Arbeit das Wort — der Jurist muß seine Entscheidung nicht nur ohne Ansehen der Person in voller Objektivität treffen, sondern er muß auch die Kunst beherrschen und mehr als das, auch die moralische Kraft besitzen, sie aus unverbrüchlichen *Rechtsgrundsätzen* zu gewinnen. So konnte ein deutscher Gelehrter von ihm schreiben, bei ihm sei das juristische Denken zu einer geistig-sittlichen Kultur gesteigert und geadelt gewesen.

Aber alles Recht ist entstanden aus den Tiefen des menschlichen Zusammenlebens. Es ist bedingt durch die Realien; es kommt vom Leben her und wendet sich, als eigene Kraft, wieder an dieses. Deshalb bedarf der Jurist eines lebendigen, allzeit wachen *Wirklichkeitssinnes*. Ohne diesen ist er verloren. Solchen juri-

stischen Dogmatismus, der sich vom Leben ablöste, der den Boden unter den Füßen verlor und sich bewußt isolierte, hat es gegeben. Der schweizerische Wirklichkeitssinn hat unsere Rechtslehre zu allen Zeiten vor dieser Isolierung bewahrt. Auf dreifache Weise bekundet und betätigt auch der Jurist Fleiner seine Erschlossenheit den Erscheinungen des Soziallebens gegenüber: Vor allem kennt er die Rechtspflege aus eigener Erfahrung. Er hat es stets hochgeschätzt, daß er in Basel dem Appellationsgericht hat angehören können. Dort arbeitete er mit Andreas Heusler zusammen, der das Gericht leitete und dank seines offenen Blickes und seines auf das Wesentliche gerichteten Geistes vielleicht als Richter ebenso hervorragend war wie als Rechtshistoriker. Entscheidende Impulse hat dort Fritz Fleiner als schweizerischer Jurist empfangen; als solcher zog er dann an die deutschen Universitäten, wo er gerade in dieser besondern Physiognomie erkannt und willig auch anerkannt wurde. Er hat denn auch in der Folge unablässig rechtssoziologisch gearbeitet und das in gerichtlicher und behördlicher Praxis wie in tief hinabsteigenden Minengängen verborgene Gut an Rechtsgedanken in rastlosem Ringen durchforscht und dieses „lebendige Recht“ seinem dogmatischen Werke zugrunde gelegt.

Ein vertieftes Verständnis der Gegenwart erschließt ferner die *geschichtliche* Betrachtungsweise. Sein Kirchenrecht, sein Staatsrecht sind historisch fundiert. Der Dogmatismus wird ergänzt, vertieft, aber auch begrenzt durch den Traditionalismus. — Darüber hinaus findet die politische Geschichte, insbesondere die Staatengeschichte der heutigen europäischen Welt, sein lebhaftes Interesse. Doch ist es kennzeichnend, daß auch der Fülle dieser Erscheinungen gegenüber die Gesetze seines Denkens sich auswirken. Die historische Soziologie fesselt ihn in hohem Maße und seine eigenen Bemühungen um die Politik als Wissenschaft bauen im wesentlichen auf ihr auf. Anders als viele der bedeutenden schweizerischen Juristen des 19. Jahr-

hundreds ist er nicht in erster Linie Historiker, sondern Dogmatiker. — In eigentümlicher Weise sprengt er endlich die Enge und Geringfügigkeit all unserer persönlichen Lebenserfahrung und Lebensbeobachtung dadurch, daß er nicht müde wird, denen zu lauschen, die in großen Dichtwerken uns das Menschenleben künden und deuten.

So kommt der Jurist vom Leben her und wendet sich wieder an das Leben; er soll diesem Norm und Maß geben. Aber da steht noch alles zur Entscheidung: der Inhalt dieser Normen, ihre letzte Orientierung, ihr lebensanschaulicher Gehalt. Diese Entscheidung muß der Jurist in seinem Gewissen treffen, sie wird bestimmt durch das *persönliche Ethos*. Dieses bannt den Traditionalismus; es verleiht dem Dogmatismus seine Richtung und Zielstrebigkeit; es erfüllt den Juristen mit Gestaltungswillen. Auf dem persönlichen Ethos beruht der juristische Kritizismus. — Wenn wir auf sein Leben und sein Lebenswerk zurückblicken, dann werden wir gewahr, wie sehr er in der *Gemeinschaft* lebte, vorab in der nationalen Gemeinschaft als Schweizer und weiterhin in den Arbeitsgemeinschaften, in die er sich durch das Vertrauen der Mitmenschen und durch sein Amt gestellt sah. Ihnen widmete er seine volle Kraft, ihnen will er dienen. Er macht darob keine Worte. Er spricht nie von seiner Arbeit als einem Dienste, wenn er auch das Cicero-Wort sehr wohl kennt: *Patriae in serviendo consumor*. Aber in Tat und Wahrheit ist er beseelt vom Willen, sich einzusetzen, vom Drange, das ihm anvertraute Amt auf das getreueste und beste zu verwalten und an seinem Ort das Höchste zu leisten. So setzte er sich bis zum Äußersten seiner Kraft für die Universität ein, so auch für seine Fakultät. Er kam aus größern Verhältnissen zu uns zurück. Aber nichts lag ihm ferner als die Auffassung, Fakultät und Universität hätten ihm lediglich das Katheder zur Verfügung zu stellen. Gewissenhaft und treubesorgt nahm er sich aller Fakultätsangelegenheiten an. Aber nie hat er die Volksgemeinschaft oder gar den Staat

hypostasiert und verabsolutiert. Jeder geistige Kollektivismus, der nur noch die Gemeinschaft als Selbstzweck anerkennen will und den Menschen entpersönlicht, lag ihm fern. Ihm geht es auch in der Kollektivität um das Menschentum. Er war ein homo humanissimus. Deshalb sein inniger Umgang mit den großen Dichtern und Sängern. Immer wieder kehrt er zu Goethe zurück. Von den Franzosen zieht ihn wie kein anderer Balzac an und seine das ganze menschliche Leben umspannende comédie humaine. Engverbunden war er unsern großen Schweizern Jeremias Gotthelf, Gottfried Keller, Conrad Ferdinand Meyer, ganz besonders auch Karl Spitteler. Gewiß wird sein eigener künstlerischer Sinn gebannt durch die Schönheit des Dichterwerkes, die Kraft der Gestaltung, den Reichtum der Phantasie, den Klang der Sprache. Aber mit dem Dichter erlebt und erleidet er das menschliche Leben, alle Abgründigkeit, aber auch alle Erhebung und Größe des Menschen. So geht es ihm um das Menschentum, vorab um die elementare Menschlichkeit — daß der Mensch hilfreich und gut sein soll, ist von ihm gelebte Maxime. Dann aber um den Reichtum der Individualität — um die volle Entfaltung der Kräfte, die im Menschen schlummern, um ihre Erweckung und Auswirkung. Und endlich um die persönliche Freiheit in der Gemeinschaft, um Menschenwürde und Menschenachtung.

So liebt er die Gemeinschaft und gleichermaßen die persönliche Freiheit. Er ist Patriot und Individualist zugleich, das eine um des andern willen. In ihm lebt ein universaler Humanismus und nicht weniger stark das Bewußtsein und das Gewissen eines protestantischen Christen.

Seine Intellektualität, mit der besonderen Kraft des dogmatischen Denkens, sein auf das Soziale und Historische gerichteter Wirklichkeitssinn, ganz besonders aber dieses sein persön-

liches Ethos machten ihn zum Manne des Rechts. „Nach seinem Sinn zu leben, ist gemein. Der Edle strebt nach Ordnung und Gesetz.“

Dieses sein Ethos bestimmt auch seine staatspolitischen und staatsrechtlichen *Grundanschauungen*. Er steht zu unserem Republikanismus und zu unserer Demokratie. Er sucht ihre Rechtfertigung nicht eigentlich im Absoluten, in der christlichen Ethik, auch nicht, wie etwa Max Weber, im Führerproblem, in der Weite und Freiheit der Führerauslese, sondern, ganz humanistisch gedacht, in ihrer Einwirkung auf den Menschen, in ihrer gemeinschaftsbildenden Kraft. Denn sie „zwingt den Bürger zur Mitarbeit am Gemeinwohl und an dieser Beschäftigung mit den sachlichen, allgemeinen Fragen des Gemeinschaftslebens entzündet sich der Gemeinsinn“. In dieser Aktivierung der Kräfte in der Gemeinschaft liegt auch der Segen des föderativen Aufbaues und noch der Segen des Kleinstaates. Mit Jacob Burckhardt erklärt er: „Der Kleinstaat ist vorhanden, damit ein Fleck auf der Welt sei, wo die größtmögliche Quote der Staatsangehörigen Bürger in vollem Sinne sind.“ Er bejaht auch die Rechtsgleichheit, sowohl die Gleichheit vor dem Gesetz wie in den staatsbürgerlichen Rechten. Diese Gleichheit, die letzten Endes auf christliche Vorstellungen zurückweist, ist „in der Schweiz zum Lebenselement der Demokratie geworden, zum stärksten Ferment von Gemeinschaft und Individuum, von Staat und Gesellschaft“.

Aber der neuzeitliche Etatismus birgt Gefahren in sich. Der absolutistische Staat des 18. Jahrhunderts ist an ihnen zugrunde gegangen. Doch die demokratische Staatsform ist gegen sie auch nicht gefeit. Tyrannisch sein kann auch die Volksmehrheit, auch sie kann eine Staatsomnipotenz entwickeln, die Rechtssicherheit zerstören, das Individuum der Kollektivität opfern. Das Recht des modernen Staates bedarf einer Ausgestaltung, die Gewähr bietet gegen Willkür und es müssen Garantien geschaffen werden für die Entfaltung des *freien Menschentums*. Ein

großes geistiges Ringen setzt ein. Aus der Geschichte dieses Kampfes um menschheitliche Güter sind drei Männer zu nennen, denen Fritz Fleiner besonders tief verbunden war: In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts hat Montesquieu in seinem „Esprit des Lois“, einem Werke von unerhörter Dynamik, voll inneren Spannungen, ja Widersprüchen, ein Werk, das geboren wurde aus dem Geiste des Rationalismus und doch die Romantik und den Historismus vorwegnahm, die Trennung der Gewalten gefordert, recht eigentlich als ein Palladium der Freiheit, als ein Hort gegen Staatsomnipotenz und Staatswillkür. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde Alexandre de Tocqueville, ein gläubiger Katholik aus altem Adelsgeschlecht, zum Begründer und Verkünder der liberalen Ideen. Er war der politische Lieblingsschriftsteller Fleiners; immer wieder kehrte dieser zu ihm zurück, noch in seinen letzten Tagen las er ihn und machte sich seine Notizen. Tocquevilles leidenschaftliches Ringen ging aber darum, im aufsteigenden demokratischen Etatismus ein größtmögliches Maß persönlicher Freiheit zu sichern; das war ihm eine heilige Angelegenheit, weil diese Freiheit ihre Bindung im Religiösen hatte. — Endlich mag noch ein später Nachzügler genannt werden, mit dem Fritz Fleiner in Heidelberg in persönlicher Freundschaft und Verehrung verbunden war, Max Weber, dieser markanteste unter den deutschen Gelehrtenköpfen seiner Generation — auch er, angesichts der totalitären Ansprüche der Kollektivität, erfüllt von der Sorge um das Menschentum, um Menschenwürde und Menschenfreiheit.

In der Schweiz reihen sich in diese geistesgeschichtliche Bewegung in eigentümlicher Weise wiederum drei Männer ein, zu denen sich Fleiner schon durch ihre überragende Persönlichkeit, ihre Gestaltungskraft, die Tiefe ihres Denkens, die Weite ihrer Horizonte mächtig hingezogen fühlte: Jeremias Gotthelf, Jacob Burckhardt, Anton Philipp von Segesser. Fleiner steht politisch durchaus nicht in ihrem Lager. Auch bekunden

besonders die beiden ersten eine geradezu phobische Einstellung gegen den jungen Staat, besonders gegen den aufsteigenden Bundesstaat, die durch die nachfolgende Entwicklung recht eigentlich desavouiert worden ist. Aber sie vertraten in überlegener Weise Positionen, die zum Geistesgut des Liberalismus gehörten. Wenn die weitere Entwicklung ihren Pessimismus nicht bestätigte, lag dies gerade an der liberalen Ausgestaltung des Bundesstaates und an der Verankerung der Freiheitsrechte in der Bundesverfassung. Aber heute verstehen wir die schweren Besorgnisse dieser Männer von neuem; angesichts des neuen totalitären Etatismus erhält ihre Stimme einen neuen Klang und ihr Wort einen neuen Sinn.

Auf diesen geistesgeschichtlichen, letzten Endes humanistischen Grundlagen ruht der staatspolitische und staatsrechtliche Liberalismus Fleiners und sein leidenschaftliches Ringen um den *Rechtsstaat* und um die Legalität: die Gewaltentrennung muß festgehalten, ja erst noch durchgeführt werden. Der Gesetzgeber muß sich in seinen Schranken halten, ja muß in sie zurückgedrängt werden und die Konstitutionalität der Gesetzgebung muß durch die Verfassungsgerichtsbarkeit gewährleistet werden. Die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung muß in Bund und Kanton durch eine ausgebaute Verwaltungsgerichtsbarkeit gesichert werden. Vor allem gilt seine Sorge auch der Wahrung der Freiheitsrechte des Einzelnen gegenüber dem Staat. Dabei sind es vor allem die ideellen Freiheitsrechte, für die er sich einsetzt. In dem einschlägigen Abschnitt seines Bundesstaatsrechtes ist das schönste und einläßlichste Kapitel der Religionsfreiheit gewidmet. Daß aber auch die Freiheitsrechte nicht subjektivistisch aufgefaßt werden und nicht einfach als Negationen — Freiheit *vom* Staat —, erhellt vor allem aus seiner Deutung der Petitions-, Presse- und Vereinsfreiheit. Nach seiner Überzeugung sind sie die Mittel zur politischen Betätigung des Bürgers. Ihnen kommt eine durchaus positive Bedeutung, eine besondere soziale, öffentliche Funktion in

unserm politischen Leben zu und um dieser Funktion willen werden sie gewährleistet.

Wie seine staats-, so entsprechen auch seine kirchenrechtlichen und völkerrechtlichen Grundanschauungen seiner Wesensart. Des Kirchenrechtes nahm er sich allzeit mit besonderer Liebe und besonderem Lehrerfolge an. Es war ihm wohl schon ein Genuß, den kunstvollen rechtlichen Aufbau der katholischen Kirche nachzuzeichnen und aufzudecken, wie altrömischer imperialer Geist in ihm fortlebte. Ihn fesselte der staatsmännische und diplomatische Geist, der psychologische Sinn und die Menschenkenntnis, welche dieses kunstvolle Werk geschaffen. Und doch trennte ihn ein Abgrund von dieser Welt. Sein Liberalismus und seine protestantische Grundhaltung zwangen ihn zu Ablehnung und Abwehr. Er fühlte sich in seinem Gewissen verpflichtet, die totalitären Geltungsansprüche, auf die er hier stieß, ebenso sehr und noch energischer zu bekämpfen wie die von Staat und Gesellschaft. — Im Völkerrecht konnte es umgekehrt nicht anders sein, als daß er sich zum Völkerbund positiv einstellte: Wie im Innern, so müssen wir uns auch nach außen auf die Kräfte des Rechtes besinnen. „Mitten in den Rivalitäten der großen Mächte und im Kampfe der politischen und wirtschaftlichen Interessen ist für die Schweiz der sichere Schutz allein das Recht, der Glaube an seine siegreiche Kraft und das furchtlose Einstehen dafür. Diese Gesinnung bildet das stärkste Fundament unseres Staates“ — das sind die letzten Worte seines Bundesstaatsrechtes.

So stund seine Überzeugung in seltenem Einklang mit ihm selber. Was er lehrte, war ihm nie nur Lehre, Doktrin, Wissen — es war ihm Erlebnis, Lebenselement, Herzenssache, für die er sich denn auch mit der ganzen Kraft der Persönlichkeit einsetzte, als Lehrer und als Gelehrter, als Rechtsdogmatiker und als Rechtspolitiker.

Über ihn als *Lehrer* an dieser Stelle nur ein Wort: Jeder Hochschullehrer steht irgendwie in dem Spannungsverhältnis zwischen Lehre und Forschung, zwischen den Anforderungen der Lehrtätigkeit und denen der eigenen wissenschaftlichen Arbeit — für manchen ein aufregender Konflikt sein Leben lang. In diesem Konflikte lebte auch er und doch gab es für ihn keine Wahl. Die Hingabe an seine Sache und der künstlerische Sinn zwangen ihn, seine Kräfte selbst auf Kosten der eigenen Produktion voll und ganz für die Lehrtätigkeit einzusetzen. Er wollte und mußte alles drangeben, die Kluft zu überwinden, die den Dozenten vom Studenten, ja Mensch vom Menschen trennt, wollte und mußte dem Wort höchste Mitteilungskraft und Eindringlichkeit verleihen. Deshalb jene auch bei größter Inanspruchnahme nie aussetzende gründlichste Vorbereitung seiner Vorlesungen, die ihm alsdann einen völlig freien Vortrag gestattete, ohne je in die Improvisation zu verfallen.

Sein *wissenschaftliches Lebenswerk* hier auszubreiten, ist unmöglich. Nur seine beiden *Hauptwerke* können genannt werden; es ist kein Zufall, daß sie beide lehrbuchartige, systematisch-dogmatische Darstellungen sind: die Institutionen des deutschen Verwaltungsrechtes und das Schweizerische Bundesstaatsrecht. Beide ausgezeichnet schon durch ihre formalen Vorzüge, die straffe Systematik und die Schönheit der Sprache; kein Juristendeutsch, kein Stil des deutschen BGB, vielmehr konzis und straff, klar und einfach.

Die Institutionen erscheinen erstmalig 1911; sie dringen alsbald in die Verwaltungsstuben und Hörsäle ein, erleben in rascher Folge mehrere Auflagen, 1928 die jetzt vorliegende, stark umgearbeitete achte, werden in mehrere Sprachen übersetzt, erfreuen sich auch in unserem Lande voller Autorität. Diese übernationale Auswirkung verdankt das Werk seiner wissenschaftlichen Bedeutung. Im Vorwort erklärt der Verfasser ganz schlicht: Die nachfolgende Darstellung versucht, die verwaltungsrechtlichen Erscheinungen, die in reicher Fülle im

positiven Recht und in der reifen Praxis der deutschen Verwaltungsgerichte aufgespeichert liegen, *auf ihre juristischen Grundlinien* zurückzuführen. Von Jahr zu Jahr werden die Gesetze komplizierter. Um so mehr ist es Aufgabe des akademischen Lehrers, den Lernenden zu einer einfachen Anschauung des Rechts anzuleiten.“ Aber in dieser Zurückführung eines unübersehbaren Stoffes auf die juristischen Grundlinien lag gerade die wissenschaftliche Aufgabe. Leidenschaftlich rang er mit ihr und ließ sich durch das skeptische Lächeln selbst sehr verehrter Kollegen nicht beirren. Ein voller Erfolg lohnte dieses Ringen. Es war ein mit durchdringender Geisteskraft vollzogener Reduktionsprozeß. „Große Gedanken, allgemeine Wahrheiten liegen unserer Rechtsordnung bewußt oder unbewußt zugrunde“ (Eugen Huber) — hier waren sie für das Gebiet des Verwaltungsrechtes aufgedeckt. Dieses war in der Fülle der Erscheinungen bewältigt; eine neue Dogmatik war gewonnen, eine neue Grundsätzlichkeit auch für die Verwaltungspraxis angebahnt. Damit wurde die Rechtsüberzeugung vertieft, das Recht befestigt.

Im Jahre 1922 erschien nach fünfzehnjähriger Vorbereitung das Schweizerische Bundesstaatsrecht, merkwürdigerweise seit Blumers Werk (1863/64) die erste wissenschaftlich-systematische Darstellung unseres Staatsrechtes. Wiederum heißt es im Vorwort: „In langsamen Wandlungen ist dieses Recht entstanden; eine Schicht hat sich über die andere gelegt. Die Bewältigung des Stofflichen darin ist für sich schon ein Stück Arbeit. Und doch dürfen wir dabei nicht stehen bleiben. Unser harrt die Aufgabe, bis *zu den einfachsten Rechtsgedanken vorzudringen*, aus denen die Vorschriften des geltenden Rechts hervorquellen ... Nur auf diese Weise gelingt es uns — zumal in unserer Demokratie, in der sogar die Vollziehung der Gesetze von der Politik umspült wird — *das Recht geistig zu beherrschen* und in ihm neben den geschriebenen Sätzen die ungeschriebenen, nicht minder unverbrüchlichen zu erkennen.“ Doch widerstrebte der

Stoff einer ausschließlich juristisch-dogmatischen Behandlung. Stärker als die Institutionen ist das Bundesstaatsrecht mit historischen und soziologischen Betrachtungen durchsetzt, vor allem auch mit rechtspolitischen. Der Verfasser läßt es sich nicht nehmen, Kritik zu üben. Er spendet freudig Beifall, oder er erkennt Gefahren und mahnt, er lehnt ab und befiehlt. Sein Bundesstaatsrecht ist nicht das ausgeklügelte Buch eines unbeteiligten Gelehrten, es ist mit dem Einsatz der ganzen Persönlichkeit geschrieben, getragen von der Liebe zu Volk und Heimat und Staat, erfüllt von politischem Gestaltungswillen. Auch darin trägt es ein schweizerisches Gepräge. Wie unvergleichlich viel stärker ist der politische — kultur-, wirtschafts- und sozialpolitische Gestaltungswille der Redakteure unserer Zivilgesetzbücher, eines J. C. Bluntschli, eines Eugen Huber, als derjenige der Verfasser des deutschen BGB. Und ebenso unzweifelhaft: wie viel stärker ist er gegenüber dem damals berühmtesten deutschen Staatsrecht in Fleiners Bundesstaatsrecht. So ist dieses ein kämpferisches Buch geworden.

Und gerade das bedarf noch der besonderen Hervorhebung und unseres besonderen Dankes. „Ich habe den Kampf nie gesucht, bin ihm aber auch nie ausgewichen“ — schrieb er von sich selber. Das ist vollkommen wahr. Wo es die Sache erheischte, sein Gewissen ihn rief, hat er den Kampf aufgenommen: um die Erhaltung und Festigung der Demokratie, um die Verfassungsgerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichtsbarkeit, gegen den Mißbrauch der Dringlichkeitsklausel und des Notverordnungsrechtes, gegen die Einführung der Nuntiatur durch Bundesratsbeschluß u. a. m. Es war immer ein sachlich geführter Kampf. Immer ging es ihm um die Sache, um das Recht und seine Unverbrüchlichkeit, um Grundsätze. Er war kein Opportunist; so wurde er unbequem; groß ist die Neigung, solch feste Haltung als doktrinär zu erklären. Er aber wußte, daß grundsätzliches Denken uns nottut wie das liebe Brot. — Und auch darum wußte er, daß uns wie das grundsätzliche Denken

so auch der Sinn für die überragende schöpferische Persönlichkeit nottut, für ihre Bedeutung, ihre Unentbehrlichkeit, und daß es gerade das Vorrecht der Demokratie sein sollte, sie bereitwillig anzuerkennen und herauszustellen, daß aber in Wirklichkeit in unsern Verhältnissen gerade das auf besondere Schwierigkeiten stößt. Hierin erblickte er eine Schwäche der Demokratie, ja eine Gefahr für sie. „Möge die Schweiz nicht an ihrem Hange zur Mittelmäßigkeit und Unbeweglichkeit zugrunde gehen“ — diese Worte hat in seinen letzten Lebenstagen ein intimer Freund Fritz Fleiners, der Erbauer dieser Universität, Prof. Karl Moser, geschrieben — sie könnten auch von *ihm* geschrieben sein.

Abgeschlossen liegt sein Lebenswerk vor uns. Es ist tief verwurzelt in der Geisteswelt des 18. und 19. Jahrhunderts, sein Werk und er selber, dieser humanistische Gelehrte, nicht ein Nur-Jurist, ein Spezialist, ein Techniker, sondern erfüllt von universalem Bildungsdrang, fest in seiner Gesinnung, beseelt von freiheitlichem Denken. Wird nicht dieser Typus des Gelehrten immer seltener und welches werden die Geschicke seiner Überzeugungen in unserer Zeitenwende sein? Muß uns nicht die Stimmung des alten Goethe beschleichen — mit der er zu seiner Zeit nur allzusehr recht behielt: „Laßt uns so viel als möglich an der Gesinnung halten, in der wir herankamen; wir werden mit vielleicht noch Wenigen die Letzten sein dieser Epoche, die so bald nicht wiederkehrt.“ — Es ist wahr: groß ist der Tribut, den der Jurist an das Zeitliche entrichten muß; dem kann auch sein Werk nicht entgehen. Und die Problematik unserer Zeit und die Gefahren, welche Menschenwürde und Menschenfreiheit bedrohen, können gar nicht ernst und tief genug erfaßt werden. Doch dürfen wir uns freudig und dankbar bewußt sein, daß die Grundkonzeptionen seines staatspolitischen Denkens heute noch in unserem Volke lebendig sind, große

Volksabstimmungen der letzten Jahre und andere allgemeine Willensbekundungen bestätigen es. Aber darüber hinaus entsprechen sein nationaler Demokratismus, sein geistespolitischer Individualismus, sein universaler Humanismus einer europäischen Geisteshaltung, die in unserer gesamten Geistesgeschichte verankert ist. Sie bildet ein Lebelement des europäischen Menschen, unsere unentbehrliche geistige Atmosphäre. Nur in ihr auch können auf die Dauer die Höchstleistungen hervorgebracht werden, auf welche heute mehr als je die Völker angewiesen sind. — Für alle Zeiten aber sollen uns unverlierbar und vorbildlich bleiben sein Einsatz für die Sache, seine Hingabe, sein grundsätzliches Denken, seine Grundsatztreue, sein Verantwortungsbewußtsein, sein Kämpfertum.

Heute vor einem Jahr feierten wir in Ascona seinen siebenzigsten Geburtstag. An jenem Sonntag-Nachmittag, schön wie ein leuchtender Herbstabend, setzte er sich ans Klavier und spielte zuerst sein Vaterlandslied und dann Mozart, *seinen* Mozart, den er so innig geliebt hat. So hat ihn eine kleine anspruchslose Aufnahme festgehalten. Es ist ein ergreifendes Bild geworden: der Jubilar in einer kindlichen Hingegebenheit an die Musik, in einer Hingegebenheit voller Ehrfurcht und Frömmigkeit, der Mann der Wissenschaft, der Mann des Rechts, ganz eingegangen in das Reich der Schönheit. Die Musik, die Musik eines Mozart — die vollendete Harmonie für unsere Sinne, unsern Geist. Das Recht aber — ewig unzulängliches Menschenwerk in der historisch bedingten positiven Ausgestaltung — ebenfalls Harmonie in der allem Menschentum unverlierbar eingepflanzten *Rechtsidee*. Wie einem Immanuel Kant der gestirnte Himmel über uns und das moralische Gesetz in uns, so mögen *ihm* die Musik und die Rechtsidee Künder letzter Dinge gewesen sein.

Uns aber erscheint dieses Leben selber von Harmonie erfüllt:
Werk und Wirken eine Einheit, im Werke die Entfaltung und
die Selbstvollendung der Persönlichkeit. So zog dieses Leben
sicher und klar die ihm durch seines Wesens Art vorgezeichnete
Bahn. In ihm erwahrt sich das wundersame Wort Goethes:

Wie an dem Tag, der dich der Welt verliehen,
die Sonne stand zum Gruße der Planeten,
bist alsobald und fort und fort gediehen;
nach dem Gesetz, mit dem du angetreten,
so mußt du sein, dir kannst du nicht entfliehen,
so redeten Sybillen, so Propheten;
und keine Zeit und keine Macht zerstückelt
geprägte Form, die lebend sich entwickelt.

ANSPRACHE VON DR. IUR. ERNST MOOR

Als an der Jahrhundertfeier unserer Universität der Rector Magnificus Fritz Fleiner den Festakt mit seiner Rede krönte, hatte er als Auditorium die große Versammlung der illustren Gäste vor sich, die von nah und fern zu diesem Ehrentag der Alma Mater herbeigeströmt waren. In seiner *letzten* Ansprache, die der Rektor an dem allen Beteiligten unvergeßlichen Feste hielt, galten seine Worte den *Studenten*. Draußen in der Tonhalle sprach er vom Balkon des großen Saales herab zu uns, die wir dichtgedrängt Parkett und Bühne füllten. Den Gegenstand seiner Rede bildete das Verhältnis Dozent — Student. Er betonte, daß dieses Verhältnis von einem gegenseitigen, festen Vertrauen getragen sein müsse; mit einem warmen Appell ermahnte er uns, nichts zu unterlassen, was diesem förderlich sei, und seine Worte klangen in dem Wunsche aus, das neue Jahrhundert der Universität möge Dozenten und Studenten stets in der Sphäre solchen wechselseitigen Vertrauens sehen.

Kaum besser als mit dem Hinweis auf jene Ansprache könnte man die Stellung Fleiners zu den Studierenden kennzeichnen. Ihm bedeutete, das fühlten wir, die wir zu seinen Füßen saßen, wohl selbst am eindringlichsten, die Lehrtätigkeit innerstes Bedürfnis. Er war nicht der Gelehrte, der zur festgesetzten Stunde sich von seinem Schreibtisch erhebt und die Ergebnisse seines Forschens auf das Katheder trägt, nur um sich einer Pflicht zu entledigen, die das Lehramt mit sich bringt. Es konnte ihm deshalb auch nicht gleichgültig sein, ob und wie man ihm zuhörte. Deutlich spürten die Zuhörer, daß er den akademischen Vortrag nicht als einen einseitigen Akt empfand, sondern das lebendige Mitgehen des Auditoriums, für das er ein feines Empfinden besaß, seinem Worte vollen Klang ver-

lieh. Ihm lag viel an dem Kontakt mit seinen Hörern, jenem Kontakt, der erst eigentlich die Worte des Vortragenden an den Hörer herankommen läßt. Und wie verstand es doch Fleiner, ihn herzustellen! Wer sich zu ihm ins Kolleg setzte, fühlte sich bei den ersten Sätzen des Lehrers mit dem ganzen Denken eingespannt in das Thema des Vortrages. Eingehüllt in das Gewand einer klassischen Sprache, entrollte sich vor uns die Vorlesung in ungemein fesselnder Weise. Mit seinem Vortrag wußte Fritz Fleiner den Studenten für eine Disziplin zu begeistern. Sein Wort vermochte sich dem Geiste des Hörers so intensiv einzuprägen, daß sich dieser nicht nur angeregt fühlte, das Gehörte für sich zu verarbeiten, sondern in ihm das Interesse erwachte, die aufgenommenen Gedanken weiterzuführen, sich vielleicht selbst schon an die Bearbeitung eines Problems heranzuwagen. So ist manche wissenschaftliche Arbeit, die unter Fleiners Leitung entstand, die Frucht einer Anregung gewesen, die der Verfasser im Hörsaal, vielleicht schon in den ersten Stunden, empfangen. Es ist wohl nicht von ungefähr, daß der Heidelberger Professor Fleiner mit der Aufgabe betraut ward, vor dem deutschen Juristentag ein Gutachten über die Gestaltung des verwaltungsrechtlichen Unterrichtes vorzutragen in den Jahren, da die junge Wissenschaft des Verwaltungsrechtes ihren siegreichen Einzug in die deutschen Hochschulen hielt — ein Vorgang, der ja seinerseits mit dem Namen Fleiner untrennbar verknüpft ist. Fritz Fleiner galt eben als *der* maßgebende akademische Lehrer des Verwaltungsrechtes.

Ihre für uns genußreiche Ergänzung zu seinen Vorlesungen boten Fleiners Übungen. Mit einer wunderbaren Plastik der Darstellung wußte er uns die Fälle nahezubringen, und seine Zusammenfassungen bildeten kleine Kunstwerke von überzeugender Klarheit der Wiedergabe. Was die Übungen aber für den Studenten besonders anziehend machte, waren die Tatbestände, die er zur Besprechung vorlegte. In liebevoller

Auswahl entnahm er sie mitten aus der reichen Praxis des Alltags oder, wie er selbst sich auszudrücken pflegte, der Jurisprudenz des täglichen Lebens. Namentlich das Verwaltungsrecht bot ihm mit seiner Fülle der Erscheinungen reiche Fundgruben. Der Schwung, mit dem er die Brücke von der Theorie zur Praxis zu schlagen verstand, riß uns häufig zur Begeisterung hin und machte uns die Übungsstunden zum Erlebnis. Es ist wiederum bezeichnend, daß er es war, der eine Auslese der schönsten und interessantesten Tatbestände aus dem Verwaltungsrecht in einer Sammlung zusammenstellte, die eigens dem akademischen Unterricht gewidmet war und denn auch die ihr gebührende Würdigung gefunden hat.

In den Übungsstunden vorzüglich, aber auch in den Vorlesungen bewies Fleiner oft einen goldenen Humor; wer von uns erinnerte sich nicht an jene köstlichen kleinen Anekdoten, die er uns plötzlich, mitten in der Besprechung eines Falles, gleich einer duftenden Würze vorzusetzen liebte! Sie pflegten sich dem aufmerksamen Beobachter durch ein ungemein feines Leuchten, das sekundenschnell über sein Gesicht huschte, anzukündigen.

Fleiners Fähigkeit, die Studenten mit ihrem ganzen Interesse an eine Disziplin zu fesseln, läßt es natürlich erscheinen, daß manche Kommilitonen sich an ihn gewandt haben, um unter seiner Leitung ihre Dissertation auszuarbeiten. Und in zahlreichen wissenschaftlichen Arbeiten Ehemaliger haben Fleinersche Forschungsergebnisse ihren Niederschlag gefunden. Wie sehr es den Lehrer freute, Arbeiten früherer Schüler zu Gesichte zu bekommen, die Spuren seines Einflusses an sich trugen, hat er selbst in seiner unvergeßlichen Abschiedsvorlesung bekannt.

So haben wir aus Fritz Fleiners Hand das Beste empfangen dürfen, das ein akademischer Lehrer wohl zu geben imstande ist. Wir verdanken ihm Freude an der Wissenschaft; wir danken ihm vor allen Dingen, daß er uns über jene Freude hinausgeführt und in uns das Interesse an eigenem wissenschaftlichen

Tätigwerden zu wecken gewußt hat. Aber der junge Akademiker kann nicht über den Lehrer Fleiner sprechen, ohne gleichzeitig mit Dankbarkeit des Patrioten zu gedenken. Der Student fühlte sich in das Schweizerische Staatsrecht nicht einfach als wissenschaftliche Disziplin eingeführt. Hier gab der Lehrer noch mehr. Fast aus jedem Worte fühlten wir das heiße Bemühen heraus, in seiner Darstellung über das Nur-Juristische hinauszudeuten, das Recht, das er lehrte, in einen umfassenderen, universaleren Zusammenhang hineinzustellen. Wie sind wir ihm doch zu Dank verpflichtet für die schönen und begeisternden Worte, die er fand, um in uns den Sinn zu wecken für die Grundlagen unseres Bundesstaatsrechtes! Er lehrte uns juristisch denken; aber er hat sich namentlich auch bemüht, uns von einer höheren Warte aus schweizerisch denken zu lehren. Wenn er Grundfragen des Verfassungsrechtes besprach, schien seinem Vortrag eine ganz besondere Kraft innezuwohnen. Der Hörer fühlte, was sie nährte. Es war das Herz, das ihn beredt machte. Ich glaube denn auch sagen zu dürfen, daß wir in solchen Momenten am stärksten in den Bann seiner Persönlichkeit gezogen wurden, da kaum verhaltene Leidenschaft uns einen Blick in sein Inneres tun ließ und wir sahen, mit welcher glühenden Liebe er seinen Stoff durchwebt hatte. Mir stehen jene Stunden als die genußreichsten in der Erinnerung, da er, gewöhnlich zum Abschluß einer Vorlesung, mit einer hinreißenden Begeisterung die hohe Aufgabe des Rechts als Dienst an der Gemeinschaft und für die Gemeinschaft skizzierte. Es blieb seinen Studenten nicht verborgen, wie er selbst sich mit seinem Schaffen der Heimat verpflichtet fühlte und Auszeichnungen aus dem Auslande nicht entgegennahm, ohne dabei seines Landes zu gedenken, das er in erster Linie geehrt wissen wollte. Lassen Sie mich an ein Beispiel erinnern. Als die Kunde durch die Universität ging, daß Herr Professor Fleiner von der juristischen Fakultät der Universität Straßburg mit dem Ehrendoktor ausgezeichnet worden sei und ihm die Studenten nach

seiner Rückkehr im Hörsaal eine Sympathiekundgebung bereiteten, da erzählte er uns bewegt und leuchtenden Auges von dem herzlichen Empfang, der ihm in Straßburg zuteil geworden. Am meisten habe ihn gefreut, sagte er, daß bei der Entgegennahme der Ehrenurkunde aus der Hand des Rektors die schweizerische Nationalhymne erklingen sei. Darin habe er vor allem eine Ehrung für die Schweiz erblickt.

Auch mit dem Menschen Fleiner haben wir Studenten Fühlung gehabt. Namentlich wer sich zur Ausarbeitung der Dissertation unter Fleiners Führung stellte, hatte das Glück, mit ihm in näheren persönlichen Kontakt zu gelangen. Wenn man zum ersten Male sein Sprechzimmer betrat, mochte man sich wohl etwas befangen und unsicher fühlen. Allein schon die Art, wie Herr Professor Fleiner dem Eintretenden entgegentrat und herzlich die Hand schüttelte, ließ solche Beklemmungen rasch sich verflüchtigen. Bedeutende Persönlichkeiten sind immer auch große Menschen. Fritz Fleiner bedeutete seinen Kandidaten nicht nur der gestrenge Lehrer, sondern er legte stets lebhaftes Interesse und liebevolles Verständnis für ihre persönlichen Belange an den Tag. Wohltuend wirkte es, wie er, der vielbeschäftigte Gelehrte und Lehrer, auch die kleinsten Dinge nicht aus den Augen verlor. Eine wundersame Gabe war ihm eigen, als Mensch dem Mitmenschen zu begegnen. Man mußte ihn nicht suchen; er kam von selbst, und mit einem seltenen Takt verstand er es, auf den Andern einzugehen — auch wenn dieser Andere nur ein kleiner Student war. So fühlte man sich durch ihn geachtet, man fühlte sich bei ihm geborgen, man fühlte sich frei. Tiefes Vertrauen konnte man zu ihm fassen. Er selbst bekannte gern, daß er sich mit seinen Studenten durch eine *cognatio spiritualis* verbunden fühle. Dies trat schon äußerlich dadurch in Erscheinung, daß er die Studenten, wenn sich Gelegenheit bot, auch bei ihren geselligen Zusammenkünften gern aufsuchte, und hier ist der Ort, auch dafür ihm zu danken. So durfte man ihn oft an den Fakultätsabenden

begrüßen, und in frischer Erinnerung steht mir eine Zusammenkunft des Corporationenverbandes, zu der Fleiner — es war kurz vor dem Ablauf seines Rektorates — erschien und uns den Abend mit einer überaus herzlichen Ansprache verschönte.

Fritz Fleiner hat als Lehrer in uns die Liebe zur Wissenschaft geweckt und mit seltener Hingabe zu pflegen verstanden. Als ein Eidgenosse von höchster Kultur hat er uns Verantwortlichkeit gegenüber unsern höchsten nationalen Gütern gelehrt und uns gezeigt, daß die sicherste Garantie für die Erhaltung dieser Güter in der Pflege des Geistigen zu finden ist. Was wir von ihm empfangen, wollen wir als kostbares Vermächtnis hegen. An uns liegt es, dafür Sorge zu tragen, daß der Same, den er mit weiter Hand ausgestreut, fruchtbares Erdreich gefunden hat. Ihm gebührt unser tiefster Dank. — Am reichsten aber sind wir von dem *Menschen* Fleiner beschenkt worden. Von ihm und seinem Leben lernen wir, daß *der* Mensch in wahrer Freiheit lebt, der innerlich sich gebunden weiß an eine Verantwortung, die er zur obersten Richtschnur seines Handelns eingesetzt hat. Das ist Fritz Fleiners köstlichstes Vermächtnis an die akademische Jugend.

Die Verehrung und die Liebe, die wir zu diesem seltenen Menschen im Herzen tragen, werden wir nie verleugnen.

DIE UNIVERSITÄT ZÜRICH AN
HERRN PROFESSOR DR. FRITZ FLEINER
ZU SEINEM 70. GEBURTSTAG

Hochverehrter Herr Kollege!

Wenn heute zu Ihrem siebzigsten Geburtstag von allen Seiten Glückwünschende und Dankbare zu Ihnen kommen, dann darf die Universität Zürich sich unter ihnen in die vorderste Reihe stellen. Denn unsrer Universität haben Sie als Student, als Dozent und als Rektor Ehre gemacht. Sie haben ihr als Rektor das glanzvolle Jubiläum ihres hundertjährigen Bestehens bereitet. Sie haben unablässig, hingebungsvoll und erfolgreich ihr Ergehen gefördert, ihre Stiftungen gemehrt, für die Steigerung ihres Ansehens gewirkt.

Unsere theologische Fakultät hat Sie als den Meister des Kirchenrechtes zu ihrem Ehrendoktor ernannt. Meisterlich war immer die Art Ihres Lehrens, glanzvoll Ihre Beredsamkeit, wirkungsvoll Ihr Bemühen, den Geist des Rechtes auf Ihre Schüler zu übertragen, weithin reichend Ihr Einfluß zur Förderung staatlichen Gedeihens und internationaler Ordnung.

Die wahrhaft große Leistung fließt immer aus dem tiefsten Wesen des Menschen. Wir alle bewundern die Vornehmheit Ihrer Gesinnung, die Güte Ihres Willens, den Ernst Ihres

Strebens und daß Sie, ein echter Sohn der Schweiz, in keinem Augenblick Ihres Lebens etwas anderes wollten als der Heimat Ehre zu machen. Sie haben der Heimat Ehre gemacht. Daß Sie es als Glied der Universität Zürich getan, dafür kommen wir heute voll Dank, voll Bewunderung und in herzlicher Mitfreude mit allen guten Wünschen zu Ihnen.

Zürich, den 24. Januar 1937.

Der Rektor:

O. Bürgi.

Der Altrektor:

H. v. Meyenburg.

Der Aktuar:

J. Andres.

Die Dekane:

G. Schrenk H. Zwicky

R. Büchner J. Jud

W. Löffler O. Flückiger.

Der Vertreter der Privatdozenten:

F. Wehrli.

BESTATTUNGSFEIER

DONNERSTAG, DEN 28. OKTOBER 1937

IM KREMATORIUM LUGANO

ANSPRACHE VON

PROF. DR. WALTER GUT

Wenn wir uns hier zusammengefunden haben, um eines lieben Verstorbenen vor Gott zu gedenken, so wollen wir uns an das Wort des Paulus im 2. Korintherbrief 3, 17 halten:

„Wo aber der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit.“

Wir lassen zuerst den Entschlafenen zu uns sprechen mit seinen eigenen Worten, wie er — vor wenig Wochen erst, am 15. Juli 1937 — im Albumblatt der Ehrendoktoren der Universität Zürich seine Entwicklung ausgesprochen hat:

„Bei der Rückschau auf die Stätten meiner Entwicklung richtet sich mein Blick zuerst auf das vortreffliche Gymnasium der Aargauischen Kantonsschule, das neben den alten Sprachen auch den Naturwissenschaften Raum gewährte und mir überdies eine strenge musikalische Schulung unter der Leitung eines Lehrers von Gottesgnaden vermittelte. Die reformierte Geisteshaltung und den protestantischen Lebensstil entwickelten in mir das Elternhaus und das Studium der Werke Johann Sebastian Bachs.

Ich studierte in Zürich, Leipzig, Berlin und Paris. Über der Beschäftigung mit einer Berliner kirchenrechtlichen Preisschrift (1889) war in mir der Entschluß gereift, nach den praktischen Lehrjahren mich der wissenschaftlichen Arbeit zu widmen. Ich habilitierte mich im Alter von 25 Jahren, im Herbst 1892, an der Züricher Universität, zunächst für Kirchenrecht. Seither hat sich mein äußeres Leben im Rahmen der Universitäten abgespielt: Zürich, Basel, Tübingen, Heidelberg, Zürich. Mehrmals

haben sich mir die Pforten zu andern Lebensgebieten aufgetan: zur Politik und Diplomatie, zur höhern Justiz und Verwaltung, zur Industrie. Ich habe mich vom akademischen Weg nicht abdrängen lassen, jedoch die Brücken zur iuristischen Praxis nie abgebrochen und auch meine Liebe zur Musik in Harmonie zu meinem Lebensberuf gebracht.

Mein Lehrauftrag erstreckte sich seit den Basler Jahren auf das ganze Gebiet des öffentlichen Rechts und das Kirchenrecht. Eine so umfassende Lehrverpflichtung setzte mich in den Stand, den gemeinsamen Grundgedanken der verschiedenen Disziplinen nachzugehen und an den rechtsstaatlichen Lösungen mit neuen Methoden mitzuarbeiten. Im akademischen Unterricht habe ich das Ziel verfolgt, geistige Kräfte zu wecken und zur Standhaftigkeit zu erziehen.

Mit neuer Freude bin ich stets zum Kirchenrecht zurückgekehrt. Der übernationale Charakter der beiden autonomen kirchlichen Rechtssysteme, die ihre Kraft aus religiösen Überzeugungen schöpfen, — die Einzigartigkeit ihrer iuristischen Probleme —, die Rolle des Geschichtlichen im kirchlichen Rechtsleben — all dies hat eine dauernde Anziehungskraft auf mich ausgeübt. Als eine besondere Pflicht habe ich es von jeher empfunden, auch den Protestanten die Bedeutung des katholischen Kirchenrechts vor Augen zu stellen und sie an den unvergänglichen Wert ihrer eigenen Gemeinschaftsordnung zum Schutz der evangelischen Freiheit zu erinnern. Den Kampf habe ich auf diesem Gebiet so wenig gesucht, wie in den übrigen Disziplinen des öffentlichen Rechts, aber ich bin ihm nie ausgewichen. In der ehrenvollen Verleihung des Doctor theologiae Turicensis h. c. an der Zwinglfeier der Universität Zürich von 1931 habe ich eine Zustimmung unserer theologischen Fakultät zu dem Geiste meiner kirchenrechtlichen Lehre und Forschung erblickt.“

Liebe Leidtragende!

Tief erschüttert durch den raschen Hinschied des verehrten Mannes sind wir hier zusammengekommen, um in der Liebe das gemeinsame Leid zu tragen, im Glauben uns zu stärken und in der Hoffnung getrost zu sein. Wir stehen an der Bahre des geliebten Gatten, Bruders und Verwandten, des treuen Freundes, des bedeutenden Gelehrten und akademischen Lehrers, des Kunst- und Künstlerfreundes, des Bürgers unseres demokratischen Staates. Viel, sehr viel ist uns in ihm dahingeschieden. Wir dürfen und sollen unserm Schmerze Ausdruck geben; will doch unser Christenglaube unsere natürlichen Gefühle nicht hemmen und ihnen in stoischer Beherrschtheit Gewalt antun. Ja, wir dürfen und sollen trauern, wenn Vergänglichkeit und Leid und Einsamkeit über uns kommen und wir unser Menschenlos „*media vita in morte sumus*“ aufs neue erfahren. Denn im Vergänglichen kann uns das Ewige begegnen; in der Tiefe der Not will uns der Ewige Gott und Vater nahe sein.

„Was Gott ist, wird in Ewigkeit kein Mensch ergründen, Doch will er treu sich allezeit mit uns verbünden.“

Sollen wir Trost suchen, indem wir freundliche Worte christlichen Glaubens zu uns sprechen lassen? Aber die Bibel und unser Glaube an Jesus Christus wollen uns nicht in erster Linie Trost spenden, sondern zu Gott führen. Wer nur Trost sucht, wird ihn nicht finden; wer aber Gott sucht, der wird auch getröstet. „Wenn ich nur dich habe, so frage ich nicht nach Himmel und Erde“ (Psalm 73, 25). Den Konfirmationsspruch, der einst dem 16jährigen Fritz Fleiner so tiefen Eindruck gemacht hat, daß er sich in seinem Leben immer wieder daran erinnerte, den dürfen wir in dieser Stunde den nächsten Angehörigen und den Leidtragenden allen sagen: „Es sollen wohl Berge weichen und Hügel hinfallen; aber meine Gnade soll

nicht von dir weichen und der Bund meines Friedens nicht hinfallen, spricht der Herr, dein Erbarmer“ (Jes. 54, 10).

Darum können wir uns auch nicht mit dem Gedanken an die Bedeutung des Verstorbenen trösten, der ein Lebendiger gewesen ist, der in seinem Werke und in allem, was er uns gegeben hat, sicherlich lebendig weiterwirkt; denn letzten Trost kann uns auch das nicht spenden. Tod bleibt Tod; seine Macht kann auch kein fortzeugend Menschenleben brechen. Wenn ich jetzt an die innere Haltung des Heimgegangenen in jener Rede zum Gedächtnis Zwinglis 1931 in der Aula unserer Züricher Universität zurückdenke, so glaube ich zu wissen, wie er selber in dieser Stunde angesichts der Ewigkeit uns jedes Wort des Menschenlobes mit bestimmter und freundlicher Gebärde verwehren, uns dagegen hinweisen würde auf jenes Wort Jesu Christi, das unser Zwingli über mehr als ein Dutzend seiner Schriften gesetzt hat: „Kommet her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch Ruhe geben.“ Wie er einst sein Leben aus der Hand des Schöpfers empfangen hat, so wollte er es jetzt zurückgeben dem Herrn über Leben und Tod, Gott dem gerechten Richter, Gott dem barmherzigen Vater. —

Nun darf auch unser natürlicher Wunsch zu seinem Recht kommen, Leben und Wesen des Entschlafenen uns gegenwärtig zu machen:

Aus gut alemannischem Stamme entsprossen, durfte er seine Jugendjahre als eines von fünf Geschwistern in jener edeln Geistigkeit und Kultur verleben, wie solche das Gepräge der damals führenden Aarauer Familien war. Der Vater war Apothekerssohn, ein entschiedener, bestimmter Mann, der in Aarau eine Zementfabrik gründete und in zähem Fleiß durch allerhand Wechselfälle zur Entwicklung brachte. Die Mutter, Schwester der früh verstorbenen ersten Gattin des Vaters, war eine Arzttochter, Enkelin von Heinrich Zschokke. Vom Vater

hat er die männlichen Tugenden der Treue und Tapferkeit, angriffiger Unternehmungslust und zähen Durchhaltens geschenkt bekommen. Zur Mutter hat er ein rührendes Verhältnis kindlicher Anhänglichkeit gehabt; und Kindlichkeit blieb bei und hinter aller Bedeutung und Gelehrsamkeit, allem Wissen und vollendeter Gewandtheit ein stiller Grundzug seines Wesens. In dieser Kindlichkeit im schönsten Sinne lag die Wurzel seiner Heiterkeit, wie sie sich in seiner Liebe zu Mozarts Musik ausdrückte, lag wohl auch das Geheimnis seiner unbefangenen Genialität, mit der er als Forscher die Tatsachen schauen und neue Zusammenhänge entdecken konnte. An Goethes Wort mag hier erinnert werden: „Wo du auch bist, sei alles immer kindlich; so bist du alles, bist unüberwindlich.“ Von den bedeutenden Eindrücken, die ihm die Aarauer Kantonsschule vermittelte, legte er dem Sprechenden einst Zeugnis ab, als er — seines um 6 ½ Jahre ältern Freundes Professor Karl Moser, des Erbauers unserer Züricher Universität, Jugendjahre schildernd — zugleich seine eigenen Erlebnisse aussprach: Die Kantonsschule Aarau war damals für Stadt und Kanton von größter Bedeutung; ein Bildungszentrum, in dem die disparaten Strömungen und Mächte des Kantons ein Symbol geistiger Zusammengehörigkeit und Einheit besaßen und immer erneut sich schufen. Die Kantonsschule kam rasch und auf lange Jahrzehnte zum Aufblühen, weil sie getragen war vom Bildungswillen der sie stützenden Kreise des Volkes und bedeutender Männer. In solchen Jugendeindrücken wurzelt sicher auch seine Erkenntnis, der er später in Wort und Schrift mannigfach Ausdruck gegeben hat, vor allem als Sprecher unserer Universität im Jubiläumsjahr 1933: daß die höchsten Bildungsanstalten im freien demokratischen Staat nach zwei Seiten Treue halten müssen, daß sie einerseits des Zusammenhanges mit unserem demokratischen Staatswesen nie vergessen dürfen, aber andererseits die hohe Aufgabe haben, gegenüber gleichmachenden Bestrebungen einer sich mißverstehenden Demokratie der be-

deutenden Persönlichkeit und dem freien Walten des Geistes Raum zu schaffen.

Freundschaften fürs Leben wurden damals geknüpft. Freundestreue blieb ein Grundzug seines Wesens. Freunde fand und schuf er sich in den verschiedenen Lebenssphären und Arbeitsgebieten; denn er konnte auf den andern verständnisvoll hinhören, auf dessen Anliegen und Sorgen eingehen, so wie es dem ehrfürchtigen und freien Menschen eigen ist. Er besaß jene Genialität der Freundschaft, deren Geheimnis nur seltene Menschen kennen. Die Voraussetzungen sind Lauterkeit der Gesinnung, selbstlose Sachlichkeit und Treue des Herzens. Und da er alles mit der Totalität seines Wesens war und tat, so galt auch für ihn als Gelehrten das Wort: Wissenschaft ist Freundschaft.

Geistiges Leben und wahrhaft menschliche Existenz waren ihm unmöglich ohne Freiheit. Damit rühren wir wohl an das tiefste Geheimnis seines Wesens. Wenn einer jüngeren Generation der Begriff der Freiheit vielfach Bindungslosigkeit und Willkür bedeutet, so stammte er aus jener vorbildlichen Generation liberaler Geisteshaltung, die im Ideal der Freiheit vor allem die Bindung und Verpflichtung und Verantwortung empfand. Wenn sich das innerste Wesen eines Menschen darin kund tut, wofür er sich verantwortlich weiß mit Leib und Leben, so dürfen wir sagen: Fritz Fleiner wußte sich verantwortlich für die Freiheit; Freiheit der Gesinnung, Freiheit im menschlichen, religiösen, staatlichen Leben. Aber Freiheit in der Gebundenheit; im staatlichen Leben z.B. Gebundenheit an das gegebene Recht, gegen dessen opportunistische Interpretation er sich leidenschaftlich erheben konnte.

Ist das, was ihm Freiheit bedeutete, nicht letztlich auch der Quellpunkt seiner religiösen Überzeugung? Wo der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit. In jener Rede zum Gedächtnis Huldrych Zwingli sprach er die Hörer verpflichtende Worte von Zwingli und der Reformation innerem Wollen: Erneuerung

der Volksgemeinschaft aus dem Geist des Evangeliums. Und er verlangte Freiheit für die am Evangelium reformierte Kirche zur Ausrichtung ihres Auftrages. Für die Freiheit und Unabhängigkeit der evangelischen Kirche Zwinglis war er jederzeit gewillt sich einzusetzen. Darum fand der Vielbeschäftigte sich bereit, in der kirchenrätlichen Kommission zur Prüfung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat eine Subkommission zu präsidieren.

Von diesem letztlich im Evangelium wurzelnden Freiheitsverständnis aus ist auch seine Stellung zur römisch-katholischen Kirche, deren ausgezeichneter Kenner er war, zu verstehen: als Wächteramt zum Schutze der religiösen und sittlichen Überzeugung des Bürgers im freien demokratischen Staate gegenüber allen Übergriffen. —

Wenn Liebe auf die Dauer nicht ohne Freundschaft zu denken ist, und wenn wahre Freundschaft nur durch gemeinsames Werk und gleiche Lebensrichtung lebendig bleibt, dann war der Heimgegangene glücklich zu preisen. Denn in seiner ihm wahlverwandten Gattin hatte er die Gefährtin und schöpferisch auf ihn wirkende Gehilfin gefunden. Wie viele Künstler, die der Anerkennung und Förderung bedurften, wie viele junge Gelehrte und strebende junge Menschen fanden im Hause Fleiner eine wahre Heimat und durften sich als Kinder in schönstem geistigem Sinne fühlen. Wahrhaftig eine große Familie in der weiten Welt trauert bei der Todeskunde und wird in der gleichen unentwegten Treue der überlebenden Gattin zur Seite treten, wo so viele selber die Treue väterlicher und mütterlicher Gesinnung erfahren haben. Worin besteht die schöpferische Tätigkeit der Frau in einer glücklichen Ehe? Darin, daß sie im Werke ihres Mannes wirkt und aufgeht, und nicht mehr unterschieden werden kann, was ihr Anteil ist. Solcher Segen lag auf der Geistesgemeinschaft der beiden Gatten, in Liebe gegenseitig empfangend und spendend. Wie der junge Student Fleiner einst auf den Höhen des Zürich-

berges noch die persönliche Bekanntschaft mit Gottfried Keller und Boecklin machen durfte, so ist ihm und seiner Gattin in der Ehe die Anteilnahme und Förderung künstlerischen Lebens und Schaffens in Musik, Dichtung und bildender Kunst zu innerer Lebensnotwendigkeit geworden.

Vom Werk des Lehrers und Gelehrten wird von anderer berufener Seite die Rede sein. Nur mit einem Worte soll daran erinnert werden, wie dem großen Rechtsgelehrten das Recht über sich hinauswies auf eine tiefere und letzte Begründung. Die Schlußworte seiner Rektoratsrede von 1932 lauten:

„Das Recht stellt nur die äußere Form dar. Über Sieg und Niederlage entscheiden letztlich die großen ethischen Ideen, von denen die Völker ergriffen werden und die hinter aller menschlichen Rechtsordnung stehen. Denn der Geist allein ist es, der lebendig macht.“

Beim Rücktritt von den Verpflichtungen des akademischen Lehramtes durften er und seine Freunde begründete Hoffnung haben, daß ihm noch eine Epoche der Vollendung seines Lebenswerkes geschenkt sein würde. Bedeutsame Aufgaben hoffte er zum Abschluß bringen zu können und auch auf die Lehrtätigkeit gedachte er nicht ganz zu verzichten. In seiner Abschiedsvorlesung sprach er die in die Zukunft weisenden Worte: er sehe große Fragen und entscheidende Wendungen in der kommenden Geschichte der protestantischen Kirche; solche Ereignisse könnten ihn dazu bringen, nochmals auf dem Katheder zu erscheinen, um Stellung zu nehmen. Eine große kirchenrechtliche Vorlesung für das Winter-Semester 1936/37 mußte er wegen Erkrankung absagen. Bei der Feier des 70. Geburtstages durfte er in wiedergewonnener Rüstigkeit die Verehrung und Dankbarkeit all derer entgegennehmen, denen er mit reicher und gütiger Hand gespendet hatte und denen er treuer Gefährte in Leben und Wissenschaft gewesen war.

Wenn wir jetzt — früher als wir ahnen konnten — am Sarge stehen, so dürfen wir trauern, aber nicht verzweifeln. Mensch-

liches Wesen ist vergänglich und gewinnt seinen Sinn in der demutvollen Einordnung in die ewigen Ziele Gottes. Stückwerk ist menschliches Erkennen und Schaffen und nie die Vollendung selber, sondern nur Hinweis auf das Vollkommene und Ewige. Darum befehlen wir den lieben Heimgegangenen der Gnade Gottes in Jesus Christus, vertrauend dem Wort der Verheißung:

Wo der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit.

ANSPRACHE VON PROF. DR. Z. GIACOMETTI*

Im Namen des Rektorats und des Senates der Universität Zürich, im Namen unserer rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät habe ich die schmerzliche Pflicht, von dem teuren Entschlafenen Abschied zu nehmen, ihm auf seinem letzten, stillen Weg unseren tiefen Dank darzubringen.

Mit Fritz Fleiner verliert die Schweiz einen der bedeutendsten Rechtsgelehrten, die sie je hervorgebracht hat, einen ihrer hervorragendsten Söhne überhaupt. Für die Universität Zürich ist mit seinem Tode eine Leuchte erloschen. Sein Name hatte internationalen Klang. Er hinterläßt eine Lücke, die sich nicht schließen wird.

Fritz Fleiner wird in erster Linie als der Meister des deutschen Verwaltungsrechtes fortleben. Er war zusammen mit Otto Mayer der eigentliche Begründer der modernen deutschen Verwaltungsrechtswissenschaft. Erst durch das grundlegende Werk von Otto Mayer über das deutsche Verwaltungsrecht, dessen erste Auflage im Jahre 1896 erschien, ist die deutsche Verwaltungsrechtswissenschaft, die bisher mehr Gesetzeskunde war, zu einer der Privatrechtswissenschaft ebenbürtigen Disziplin geworden. Otto Mayer ist unter Zugrundelegung der Kategorien des französischen Verwaltungsrechtes von der Analyse zur Synthese im deutschen Verwaltungsrecht vorgedrungen. Fritz Fleiner hat nun als Erster diese Schule fortgeführt und über Mayer hinausgeführt. Während nämlich Mayers Werk nicht durchwegs auf dem positiven Recht beruht, sondern naturrechtliche Elemente enthält, geht Fleiner ausschließlich von der Rechtswirklichkeit aus. In seinen Institutionen des deutschen

* Abdruck aus der Schweiz. Juristenzeitung, 34. Jahrg., Heft 10.

Verwaltungsrechts hat er in prägnanter, künstlerischer Sprache von kristallener Klarheit die leitenden Grundlinien des deutschen Verwaltungsrechtes und der deutschen Verwaltungspraxis herausgearbeitet und zu einer großen Synthese, gewissermaßen zu einem allgemeinen Teil des deutschen Verwaltungsrechtes, zusammengefaßt. Durch Vermittlung von Fleiners Institutionen vor allem hat sich die moderne deutsche Verwaltungsrechtswissenschaft durchgesetzt. Seine Institutionen haben am meisten für die junge Disziplin geworben. Tief war ihre Wirkung auf Theorie und Praxis. In mehrere Sprachen übersetzt, sind die Institutionen, die acht Auflagen erlebten, das beste, das klassische Lehrbuch des Verwaltungsrechts in deutscher Sprache. So hat der Schweizer sein Bestes für die deutsche Verwaltungsrechtswissenschaft gegeben und damit seiner Heimat im Ausland viel Ehre eingetragen. Er durfte aber als Gegengabe in Deutschland, vorab in Heidelberg, einem Kulturzentrum des damaligen deutschen Reiches, wo Geister wie Max Weber, Troeltsch, Georg Jellinek zu seinen Kollegen zählten, eine Fülle wissenschaftlicher und anderer geistiger Anregungen empfangen. Mit seinen Institutionen hat Fleiner überdies die moderne Verwaltungsrechtswissenschaft in der Schweiz überhaupt eingebürgert und einen maßgebenden Einfluß auf die schweizerische Verwaltungspraxis ausgeübt. Seine Institutionen werden von zahlreichen verwaltungsrechtlichen Abhandlungen, wie den grundlegenden Arbeiten über die öffentlich-rechtliche Vorteilsausgleichung, über die Umbildung zivilrechtlicher Institute durch das öffentliche Recht, über Einzelrecht und öffentliches Interesse, über Volksstaat und Beamtenstaat, aufs glücklichste eingerahmt.

Das zweite Hauptwerk, durch das Fleiners Name weiterleben wird, ist das Schweizerische Bundesstaatsrecht. Es ist die erste große systematische Gesamtdarstellung des eidgenössischen Staatsrechts nach der juristischen Methode im Sinne einer Übertragung der privatrechtlichen Begriffsbildung auf das Staats-

recht. Der große Rechtsstoff, den das Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft bildet, erfährt hier zum erstenmal eine systematische juristische Durchdringung. Dabei war sich Fleiner stets bewußt, daß für das Verständnis des Staatsrechts Geschichte und Politik von großer Bedeutung sind. Darum gelangt der Verfasser über die rein dogmatische Behandlung hinaus auch zu historischen, politischen und soziologischen Betrachtungen im Sinne einer Analyse und Bewertung der geistigen Grundlagen des schweizerischen Staatsrechtes. Sowohl in seinem Bundesstaatsrecht als in anderen Schriften, wie z. B. im Aufsatz über Zentralismus und Föderalismus in der Schweiz, im unvergeßlichen Vortrag zum fünfzigsten Jubiläum der Bundesverfassung, in der einem Freund gewidmeten Schrift Tradition, Dogma, Entwicklung als aufbauende Kräfte der schweizerischen Demokratie hat er Wesentliches über die Grundlagen des schweizerischen Staates gesagt. So bildet das Bundesstaatsrecht, das ebenfalls von anderen wertvollen Abhandlungen über das schweizerische Staatsrecht, wie von der tiefschürfenden Antrittsvorlesung über die Gründung des schweizerischen Bundesstaates, von der eindrucksvollen Antrittsrede über die Entstehung und Wandlung von modernen Staatstheorien in der Schweiz, umrahmt ist, einen Markstein in der Geschichte der schweizerischen Staatsrechtswissenschaft.

Neben Verwaltungs- und Staatsrecht bildete aber auch das Kirchenrecht Gegenstand seiner wissenschaftlichen Forschung. So waren bedeutende kirchenrechtliche Arbeiten, wie z. B. die preisgekrönte Schrift über die Zivilehe und die katholische Kirche, die Habilitationsschrift über die tridentinische Ehevorschrift, die großangelegte Studie über Staat und Bischofswahl im Bistum Basel Ausgangspunkt seiner Forschertätigkeit.

Wer sich die Wissenschaft zum Berufe erwählt, hat zwei Anforderungen zu erfüllen: er muß Forscher- und Lehrbegabung besitzen. Bald wiegt diese, bald jene vor. Bei Fleiner vereinigten sich nun beide in geradezu idealer Weise. Er war ein begnadeter

akademischer Lehrer ganz seltener Art, der stets begeisterten Widerhall fand und einen tiefen, nachhaltigen Einfluß auf die studierende Jugend ausübte. In unzähligen Schülern lebt denn auch die Erinnerung an den hochverehrten, einzigartigen Lehrer unauslöschlich fort. Das Geheimnis seiner Lehrerfolge lag in seiner hinreißenden Beredsamkeit, in der Plastik der Rede, in seinem temperamentvollen künstlerischen Vortrag, in der innern Hingabe an den Stoff, in der straffen Herausarbeitung der leitenden Grundgedanken. Er war ein wissenschaftlicher Künstler und galt als einer der besten Redner der deutschen Schweiz.

Diese glückliche Vereinigung von Lehrer und Forscher in einer Person bewirkte denn auch, daß Fleiner an der Zürcher rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Traditionen schuf, die er ihr als geistiges Erbe hinterläßt. So hat Fleiner an der Zürcher Rechtsfakultät eine kirchenrechtliche Tradition geschaffen. Er hat das Kirchenrecht von jeher mit besonderer Liebe gepflegt und der protestantischen akademischen Jugend das katholische Kirchenrecht nahegebracht, ihr in eindringlicher Weise geschildert, welche machtvolle Organisation die katholische Kirche sei, welche kostbaren Rechtsgüter das kanonische Recht enthalte. Mit seinem ausgeprägten historisch-politischen Sinn ist Fleiner der Verfassungsgeschichte und der Politik der katholischen Kirche nachgegangen und hat deren leitende Ideen dem Hörer in prägnanter Art aufgezeigt. So waren seine kirchenrechtlichen Vorlesungen weit über den Kreis der Studierenden hinaus berühmt und wurden auch von einem weitem Publikum viel besucht. So hat selbstverständlich der Autor der Institutionen des deutschen Verwaltungsrechtes außerdem eine verwaltungsrechtliche Tradition geschaffen. Er hat das Fach des Verwaltungsrechtes an der Fakultät ausgebaut und darin dieser Disziplin die ihr gebührende Stellung verschafft. In glanzvoller Weise hat Fleiner die Studenten in die Probleme der modernen Verwaltungsrechtswissenschaft eingeführt und ihnen eine vorzügliche

verwaltungsrechtliche Ausbildung vermittelt, um die sie die älteren Juristengenerationen beneiden. So wurde die Zürcher Rechtsfakultät zu einer weitherum berühmten Schule des Verwaltungsrechtes. In Verbindung damit hat Fleiner in der Fakultät die rechtsstaatliche Tradition fortgebildet und der studierenden Jugend die Legalitätsidee eingepflanzet.

Groß ist die Zahl der Dissertationen, die unter seiner straffen Leitung entstanden sind.

Der teure Verstorbene hat darüber hinaus auch als bedeutender Rechtspraktiker und Rechtspolitiker segensreich gewirkt. Von allen Seiten holte man in schwierigen öffentlich-rechtlichen Fragen seinen sachkundigen Rat. Sein ausgeprägter praktischer Sinn äußerte sich weiter in seiner Tätigkeit als Gesetzesredaktor. Auch seine ganze Wirksamkeit als Rechtspraktiker und Rechtspolitiker hat er in den Dienst einer Idee gestellt, der Idee der Wahrung und des Ausbaues des Rechtsstaates. Dieser Idee galten vorerst seine verschiedenen Gesetzesentwürfe zur Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Bund und Kantonen. Fleiner war von Beginn des Jahrhunderts an der eigentliche Vorkämpfer der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Schweiz. Wenn auch diese bis heute nur zum Teil ihre Verwirklichung im Sinne des Verstorbenen gefunden hat, so wird die Saat, die er ausgestreut hat, noch reiche Frucht tragen. Der Rechtsstaatsidee diente er auch durch sein unermüdliches Eintreten für die Ausdehnung der eidgenössischen Verfassungsgerichtsbarkeit. Noch am schweizerischen Juristentag 1934 hat Fleiner ein großangelegtes Referat über dieses Problem gehalten und Vorschläge für den Ausbau der Verfassungsgerichtsbarkeit gemacht. Mit seltenem Mute hat er je und je gegen die Verletzung von Verfassung und Gesetz und damit gegen die Aushöhlung der Demokratie gekämpft. Ganz besonders war er, der typische Vertreter einer liberalen Geisteshaltung, um die Freiheitsrechte besorgt. Durch dieses nobile officium wurde der Entschlafene zum staatsrechtlichen Gewissen des Landes. Damit

hat er aber eine ethische Mission in der Schweiz erfüllt, für die ihm seine Heimat nicht dankbar genug sein kann.

Diese Mission hat aber Fleiner nicht nur als Jurist, sondern auch als Patriot erfüllt. Mit allen Fasern seines Herzens hing er an seiner schweizerischen Heimat und an ihren liberal-demokratischen Einrichtungen. So ist auch sein wissenschaftliches Werk von hoher Vaterlandsliebe getragen. Der Verstorbene war aber nicht nur ein Hüter, sondern auch ein Warner der liberalen Demokratie. Unerschrocken deckte er die Sünden der Demokratie auf. So ist er stets für die Pflege des Geistigen als eines Schutzwalles gegen eine zu große Nivellierung und damit Untergrabung des geistig Hervorragenden im demokratischen Staate eingetreten.

Seine großen Verdienste um Wissenschaft, Lehre und Praxis fanden äußerliche Anerkennung in vier Ehrendoktoren und in zwei Festschriften zu seinem sechzigsten bzw. siebzigsten Geburtstage. Fleiner gehörte dem Vorstande des internationalen Institutes für öffentliches Recht in Paris an und hatte einige Jahre auch dessen Vorsitz inne.

Seine universale Persönlichkeit ermöglichte aber Fleiner über seinen eigentlichen Beruf hinaus ein Wirken nach den verschiedensten Seiten hin. So hat er in überaus glanzvoller Weise als Jubiläumsrektor in den Jahren 1932—1934 seines Amtes gewaltet. Mit großer Umsicht und vollendeter Gewandtheit hat er die Jahrhundertfeier der Universität Zürich, die jedem Teilnehmer zu einem unvergeßlichen Erlebnis wurde, vorbereitet und geleitet. Fritz Fleiner war auch der eigentliche Schöpfer und erste Präsident der Stiftung der Jubiläumsspende für die Universität Zürich und stand außerdem vier Jahre der Stiftung für wissenschaftliche Forschung an der Universität Zürich vor. Er war der geborene Diplomat und Verwaltungsmann.

Der liebe Verstorbene war ein universal gebildeter Mensch, dem geistige Kultur höchstes Anliegen bedeutete. Er war ein Humanist im wahrsten Sinne des Wortes. Seine Interessen wandte er

allen geistigen Gebieten zu. Sein ausgeprägter historischer und politischer Sinn führte ihn zur Geschichte und Politik. Seine künstlerische Ader, die sich auch in seiner wissenschaftlichen Tätigkeit widerspiegelte, brachte ihn in ein nahes Verhältnis zur Literatur und zu den bildenden Künsten; ganz besonders aber fühlte er sich zur Musik hingezogen, deren Pflege ihm Erholung und Herzensbedürfnis war. So wurde sein schönes Heim in Zürich denn auch zu einem Zentrum geistigen Austausches.

Fritz Fleiner war ein ganzer Mann, eine ungewöhnlich starke Persönlichkeit. Für das, was er einmal als richtig erkannt hatte, setzte er sich mit ganzer Kraft bis zum Äußersten ein. Auf ihn konnte man sich jederzeit verlassen. Wie eine Wettertanne trotzte er den Stürmen. Treue vergalt er mit Treue. Daneben war er von einer kindlichen Herzensgüte, gepaart mit vollendetstem Takt.

So hat ein arbeitsreiches, an Lehr- und wissenschaftlichen Erfolgen gesegnetes Leben seinen Abschluß gefunden. Es war dem unvergeßlichen Lehrer und Freund noch vergönnt, in voller Schaffenskraft über die Schwelle des biblischen Alters zu treten. Auch als die Todesschatten sich allmählich auf ihn niedersenkten, legte der Nimmermüde die Feder nicht nieder. Er ist mitten aus der Arbeit an der Neuauflage seines Bundesstaatsrechtes abberufen worden. Er hat das ihm anvertraute Pfund getreu verwaltet.

So ist aber auch ein schönes, harmonisches Leben zu Ende gegangen. Es war dem teuren Entschlafenen vergönnt, sein Leben an der Seite einer hochgesinnten Frau zu verbringen, die ihn nicht nur hingebungsvoll betreute, sondern ihm auch geistige Gefährtin war. Er durfte sich der besonderen Liebe seiner Verwandten erfreuen. Eine selten treue Freundschaft Gleichgesinnter begleitete ihn auf seinem ganzen Lebenswege. Seine Kollegen waren ihm in Verehrung zugetan.

Wer ein solches Leben gelebt hat, den möchte ich glücklich preisen.

VERZEICHNIS DER PUBLIKATIONEN VON PROF. DR. FRITZ FLEINER

1889. Obligatorische Zivilehe und katholische Kirche. Berliner preisgekrönte Schrift.
1890. Die rechtliche Stellung der katholischen Kirche zur obligatorischen Zivilehe. Zürcher Dissertation.
1892. Die tridentinische Ehevorschrift. Zürcher Habilitationsschrift.
1893. Die Ehescheidung Napoleons I. Antrittsrede.
Die religiöse Kindererziehung, Zeitschrift für schweizerisches Recht n. F. XII.
1896. Aargauische Kirchenpolitik in der Restaurationszeit, Taschenbuch der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau für das Jahr 1896.
1897. Staat und Bischofswahl im Bistum Basel. Geschichte der diplomatischen Unterhandlungen mit der römischen Kurie und Darstellung des geltenden Rechtes.
1898. Die Gründung des schweizerischen Bundesstaates im Jahre 1848. Antrittsrede.
1899. Kirchenpolitik im Bistum Basel, Zeitschrift für schweizerisches Recht n. F. XVIII.
1901. Über die Entwicklung des katholischen Kirchenrechtes im 19. Jahrhundert. Basler Rektoratsrede.
Die Entwicklung der Parität in der Schweiz, Zeitschrift für schweizerisches Recht n. F. XX.
Gustav Vogt †, Biographisches Jahrbuch und deutscher Nekrolog, Bd. VI.
1902. Rechtsgutachten betreffend die freie Arztwahl von haftpflichtigen Betrieben.
1904. Albert Schneider †, Zeitschrift für schweizerisches Recht n. F. XXIII.
Das Bundesgesetz betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903, Zeitschrift für schweizerisches Recht n. F. XXIII.
Schranken der Kultusfreiheit. Rechtsgutachten, Zeitschrift für schweizerisches Recht n. F. XXIII.
Die öffentlich-rechtliche Vorteilsausgleichung, Festgabe Andreas Heusler.
Art. „Pfaffenbrief“ in Herzogs Enzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. 3. Aufl. Bd. 15.
1905. Ein politischer Briefwechsel zwischen Johann Caspar Bluntschli und Wilhelm Wackernagel, Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, 5. Bd.

1906. Rechtsgutachten zum Gesetzesentwurf über die staatliche Immobilienversicherung des Kantons Graubünden.
Über die Umbildung zivilrechtlicher Institute durch das öffentliche Recht. Antrittsrede.
Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung von W. Burckhardt, Zeitschrift für schweizerisches Recht n. F. XXV. (Eingehende Besprechung.)
1907. Staatsrechtliche Gesetze Württembergs, Textausgabe mit Anmerkungen.
Über die rechtliche Zulässigkeit der im Gesetzesentwurf betreffend die Revision des Alkoholgesetzes vorgesehene Verwaltungsgebühr. Rechtsgutachten.
Die Fortbildung der schweizerischen Bundesverfassung seit dem Jahre 1874, Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart Bd. I.
1908. Einzelrecht und öffentliches Interesse, Festgabe Laband.
Verwaltungsrechtsfälle für den akademischen Gebrauch.
1909. Die Verfassungsänderung in der Kirche augsburgischer Konfession von Elsaß-Lothringen, Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 19.
Die Befugnisse zum Bezuge von Grabtaxen, Rechtsgutachten.
Die Mitwirkung des Probstes zu St. Petri bei den Wahlen der Prediger der St. Petri-Kirche zu Cöln an der Spree. Rechtsgutachten, Jahrbuch für brandenburgische Kirchengeschichte Jahrgang 6 Abt. I.
1910. Der Vertrag im Verwaltungsrecht. Nach einem Vortrag in der Wiener Juristischen Gesellschaft, Schweizerische Juristen-Zeitung VI.
1911. Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts.
1912. Zur Auslegung des schweizerisch-russischen Niederlassungs- und Handelsvertrages von 1872.
1913. Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. Dritte vermehrte Auflage.
1914. Wie ist der akademische Unterricht im Verwaltungsrecht zweckmäßig zu gestalten? Verhandlungen des XXXII. Deutschen Juristentages 1914 Bd. 1.
Die Partialrevision der Schweizerischen Bundesverfassung in den Jahren 1906—1913, Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart Bd. VIII.
1915. Die Staatsauffassung der Franzosen, Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden Bd. VII Heft 4.
Carl Christoph Burckhardt †, Schweiz. Juristenzeitung XI.
1916. Beamtenstaat und Volksstaat, Festgabe Otto Mayer. Entstehung und Wandlung moderner Staatstheorien in der Schweiz. Antrittsrede.
Le rôle de la Suisse dans l'évolution des théories politiques modernes. Traduit par Léop. Boissier.

- Vaterschaftsklagen gegen Schweizer in Frankreich. Rechtsgutachten, Schweiz. Juristenzeitung XIII.
1917. Politik als Wissenschaft.
1918. Zentralismus und Föderalismus in der Schweiz, Schriften für Schweizer Art und Kunst. Nr. 85.
Centralisation et fédéralisme en Suisse. Traduit par G. Werner.
Politische Selbsterziehung.
Die Überwachung der Landesverwaltung durch den Kantonsrat. Rechtsgutachten, Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung.
1919. Die Schweiz und der Völkerbund.
Verfassungsmäßiger Schutz der Feuerbestattung. Rechtsgutachten, Schweiz. Juristenzeitung XVI.
Verwaltungsrechtsfälle für die akademische Jugend. Zweite vermehrte Auflage.
1920. Probleme und Zielpunkte der schweizerischen Verwaltungsreform, Zentralblatt für schweizerische Staats- und Gemeindeverwaltung.
1921. Eidgenössische Verwaltungsgerichtsbarkeit.
Berichterstattung über den gegenwärtigen Stand der eidgenössischen Verwaltungsgerichtsbarkeit, Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins.
Andreas Heusler †, Schweiz. Juristenzeitung XVIII.
1923. Schweizerisches Bundesstaatsrecht.
Philipp Anton von Segesser, Festschrift der freien Vereinigung Gleichgesinnter.
1924. Otto Mayer †, Schweiz. Juristenzeitung XXI.
Zum Jubiläum der Bundesverfassung von 1874, Politische Rundschau.
1925. Über die Wiederwählbarkeit der Mitglieder des Kleinen Rates des Kantons Graubünden. Rechtsgutachten.
Eidgenössische Verwaltungsgerichtsbarkeit. Schweizerische Blätter für Handel und Industrie.
Rechtsgutachten betreffend Erteilung des Expropriationsrechtes an die Nordostschweizerischen Kraftwerke.
Die Zeugnispflicht des Arztes gegenüber dem eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerische Zeitschrift für Unfallkunde.
1926. Andreas v. Tuhr †, Schweiz. Juristenzeitung XXII.
1927. Über die Wasserrechte der Aluminium Industrie-Aktiengesellschaft Neuhausen. Rechtsgutachten.
Die Dringlichkeitsklausel. Rechtsgutachten, Zentralblatt für schweizerische Staats- und Gemeindeverwaltung.
1928. Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts. Achte neubearbeitete Auflage. (Übersetzt ins Französische, Spanische, Neugriechische, Japanische.)
Das Freianglerrecht im Aargau, Festschrift Walter Merz.

Zur Technik des Verwaltungsrechts, Festgabe der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich zum Schweizerischen Juristentag 1928 in Zürich.

1929. Bundesstaatliche und gliedstaatliche Rechtsordnung, Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer Heft 6. Le droit des minorités en Suisse, Mélanges Maurice Hauriou. Schweizerische und deutsche Staatsauffassung, Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 67. Gibt es einen allgemeinen Gemeindebrauch an Ufergrundstücken? Rechtsgutachten. Le référendum et l'initiative populaire en Suisse; Rapport présenté à la session de 1929 de l'Institut international de droit public. Verwaltungsrechtsfälle für den akademischen Gebrauch ausgewählt. Dritte neubearbeitete Auflage.
1930. Ein Tessinisches Sprachendekret. Rechtsgutachten, Zentralblatt für schweizerische Staats- und Gemeindeverwaltung.
1931. Unitarismus und Föderalismus in der Schweiz und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Kieler Vorträge, herausgegeben von B. Harms, Nr. 34.
1932. Geistliches Weltrecht und weltliches Staatsrecht. Zürcher Rektoratsrede, Jahresbericht der Universität Zürich 1931/1932. Der völkerrechtliche Schutz zugunsten der Minderheiten-Privatschulen in Polen. Rechtsgutachten.
1933. Festrede als Rektor an der Jahrhundertfeier der Universität Zürich, Jahresbericht der Universität Zürich 1932/1933. Tradition, Dogma, Entwicklung als aufbauende Kräfte der schweizerischen Demokratie.
1934. Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Bundesgesetze durch den Richter, Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins 1934. Ziele und Wege einer eidgenössischen Verfassungsrevision, Wirtschaftliche Publikationen der Zürcher Handelskammer, Heft 20. Kausalitätsproblem im Verwaltungsrecht, Festschrift Zangger.
1935. Armee und Demokratie, Neue Schweizer Rundschau, n. F. 2. Jahrgang.
1936. Ist ein bundesgesetzliches Verbot von sog. Schleuderpreisen vereinbar mit Bundesverfassung Art. 31? Rechtsgutachten, Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung.

Z. G.

Zentralbibliothek Zürich



ZM01628557

